

Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München

- Perspektiven -

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V04468

Anlagen:

1. Übersichtskarte Perspektive Schutzgebiete
2. Karte einstweilige Sicherstellung „Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens Sportpark“
3. Mitzeichnungsschreiben des Referats für Klima- und Umweltschutz vom 12.10.2021

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung. Die Sitzungsvorlage behandelt kurz- und mittelfristig geplante Schutzgebietsausweisungen in München.

1. Ausgangslage

Auf der Grundlage des Beschlusses zur Konzeption zur langfristigen Freiraumentwicklung „Freiraum M 2030“ (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 16.12.2015, Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 04142) sowie des Beschlusses zur Biodiversitätsstrategie (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.12.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V13218) ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung aufgefordert, die grüne Infrastruktur im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu unterstützen und zu stärken.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (und Schutzgegenstände) sind eines der Instrumente zur dauerhaften Sicherung von Freiflächen sowie Bestandteil der Strategien zur Umsetzung und Konkretisierung der Konzeption „Freiraum M 2030“ bzw. der damit verbundenen Freiraumkulisse.

Bei den im Folgenden vorgestellten Vorschlägen für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzgegenständen handelt es sich um Flächen, für die bereits seit vielen Jahren eine Inschutznahme diskutiert wird. Die entsprechenden Verfahren konnten bisher aber aus verschiedenen Gründen entweder nicht durchgeführt oder nicht zum Abschluss gebracht werden.

Warum Schutzgebiete ?

Die besondere Lage der Landeshauptstadt München im Übergangsbereich verschiedener charakteristischer Landschaftsräume (Heiden im Norden, Niedermoore im Westen, Laubwälder im Süden, Lohwälder im Nordwesten) und der einzigartige Isarraum machen die immer noch erstaunlich hohe Artenvielfalt und den besonderen landschaftlichen Reiz der Stadt aus. Vielerorts bedingen und ergänzen Landschafts- und Stadtbild einander.

Schutzgebiete gehören zu den ältesten und bewährtesten Instrumenten des Naturschutzes. Bestimmte Landschaften, Landschaftsteile oder Einzelobjekte können so als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, aber auch als natürliche Lebensgrundlage für den Menschen mit ihren vielfältigen Wohlfahrtswirkungen wie naturnahe Erholung, klimatischer Ausgleich sowie Gliederung des Stadtbildes geschützt werden.

Mit der Landschaftsschutzverordnung von 1964 hat die Landeshauptstadt München bereits damals die Möglichkeit genutzt, wichtige Landschaftsräume insbesondere für die Erholungsnutzung zu erhalten. Nach und nach kamen Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturschutzgebiete dazu. Die fortschreitende Stadtentwicklung führt zu einer Überbauung bisher unversiegelter Flächen und zu einem erhöhten Nutzungsdruck auf verbleibende Freiflächen. Das vorhandene Netz von Schutzgebieten wird deshalb absehbar nicht ausreichen, die Biodiversität in der Landeshauptstadt München erhalten zu können. Mit einer wachsenden Bevölkerung wird die Freizeit- und Erholungsnutzung auf den verbleibenden, knapper werdenden Freiflächen aller Art weiter zunehmen. Daraus ergibt sich eine zunehmende Schutzbedürftigkeit der Flächen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, parallel zur baulichen Entwicklung der Stadt das Schutzgebietsnetz zu ergänzen. Dies ist ein sektoraler Beitrag zum gesamtstädtischen Ziel der Daseinsvorsorge.

Ziel

Mit dieser Beschlussvorlage will das Referat für Stadtplanung und Bauordnung das Schutzgebietskonzept in seiner Gesamtheit sichtbar machen und dem Stadtrat einen Überblick über die im Bereich der Landeshauptstadt München laufenden bzw. geplanten Inschutznahmeverfahren geben. Dazu soll der grundsätzliche Auftrag des Stadtrates zur Weiterentwicklung des Schutzgebietsnetzes in der Landeshauptstadt München eingeholt werden.

Die abschließenden Entscheidungen über die einzelnen Inschutznahmen bleiben der gesonderten Beschlussfassung durch den Stadtrat vorbehalten und sind - abhängig von den im Verfahren vorgetragenen Einwendungen - insoweit auch ergebnisoffen.

Die nachfolgenden Vorschläge enthalten auch geschützte Landschaftsbestandteile, für deren Inschutznahme aufgrund ihrer Größe von mehr als 10 ha, nach einer Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) im Jahr 2015, die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Oberbayern (hNB) zuständig ist. Die Regierung von Oberbayern hat hierfür die Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) der Landeshauptstadt München im Referat für Stadtplanung und Bauordnung angefragt, weshalb auch diese Verfahren Gegenstand der Beschlussvorlage sind.

2. Geplante Inschutznahmen im Überblick

Die folgende Übersichtskarte (Abb.1) und die sich anschließende Tabelle geben einen Überblick über die im Stadtgebiet München anstehenden bzw. aktuell erfolgten Schutzgebietsausweisungen.

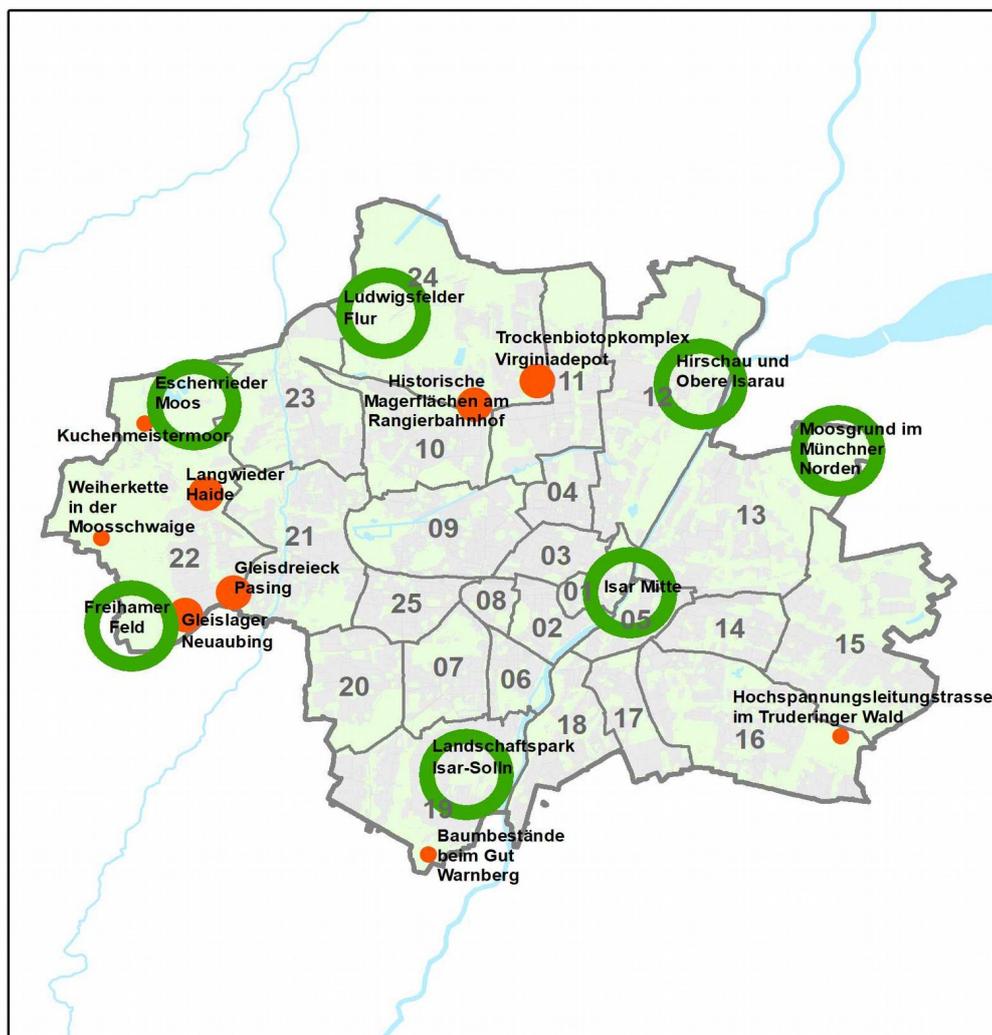


Abbildung 1

Quelle: Plan HA IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) > 10 ha 	Geschützter Landschaftsbestandteil (LB) < 10 ha 	Landschaftsschutzgebiet (LSG) 	Naturdenkmal (ND) Standorte sind im gesamten Stadtgebiet verteilt
Trockenbiotop-komplex Virginiadepot Gleislager Neuaubing Magerstandorte am Gleisdreieck Pasing Kies-, Magerflächen und Brachflächen am Rangierbahnhof (Lassallestraße) Erweiterung des LB's Langwieder Heide	Kuchenmeistermoor Hochspannungstrasse im Truderinger Wald Baumbestände beim Gut Warnberg Weiherkette in der Mooschwaige	Paket 1: Landschaftspark Isar-Solln erneute Novellierung „Hirschau und Obere Isarau“ Moosgrund im Münchner Nordosten Isar-Mitte Paket 2: Eschenrieder Moos Ludwigsfelder Flur Freihammer Feld	Aktualisierung der ND-Verordnung vom 08.09.2011, die ausschließlich Bäume umfasst. Erfolgt mit Beschluss der VV vom 23.06.2021.. (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 03003) neue ND-Verordnung für Quellstandorte

Insbesondere die Flächen, die zur Ausweisung als Geschützter Landschaftsbestandteil > 10 ha vorgesehen sind, sind bereits im Rahmen der Bauleitplanung als Ausgleichsflächen rechtlich gesichert. Für sie wurden im Rahmen von Pflege- und Entwicklungskonzepten gezielte Pflegemaßnahmen für ihre naturschutzfachliche Verbesserung festgesetzt, die die positive Entwicklung der Flächen maßgeblich befördert haben.

Eine Unterschutzstellung setzt stets einen vorherigen Abgleich mit der Bauleitplanung voraus, die durch die Bebauungspläne konkretisiert und rechtsverbindlich wird. Das bedeutet, dass die geplanten Schutzgebietsausweisungen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und den Festsetzungen der Bebauungspläne stehen dürfen. Die allermeisten der in der Vorlage enthaltenen Bereiche sind im Flächennutzungsplan bereits entsprechend Ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit berücksichtigt.

3. Schutzkategorien

Die deutsche Naturschutzgesetzgebung kennt verschiedene Schutzkategorien. Der vorliegende Beschluss behandelt Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale. Um diese Begriffe besser einordnen zu können, gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die im Münchner Raum relevanten Schutzkategorien.

Neuausweisungen von Naturschutzgebieten stehen in der Landeshauptstadt München derzeit nicht an. Die Kategorien Nationalpark, Biosphärenreservat und Naturpark haben für den Münchner Raum keine Bedeutung und werden aus diesem Grund nicht aufgeführt.

Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet München noch Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete). Diese Gebiete sind entsprechend der Verpflichtung der EG-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 - kurz FFH-Richtlinie genannt - als Teil des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 an die EU Kommission gemeldet. Aus der Meldung ergibt sich für die EU-Mitgliedsstaaten die Verpflichtung, diese Gebiete auf nationaler Ebene durch geeignete Schutzgebietsausweisungen oder auch über Vereinbarungen dauerhaft vor Verschlechterung zu bewahren. Die im Bereich der Landeshauptstadt München gelegenen FFH-Gebiete sind zum größten Teil als Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt.

	Schutzumfang, Schutzzweck	Beschränkung der Nutzung	Zuständigkeit
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	<p>Schutz des <u>Charakters</u> einer Landschaft</p> <p>In einem LSG wird der Naturhaushalt und das Landschaftsbild als Ganzes geschützt. Eingeschlossen ist die bestehende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie die Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Die besondere Bedeutung für die Erholung ist ein eigener Schutzgrund.</p> <p>Geschützt werden häufig Kulturlandschaften, beispielsweise Hügellandschaften, Auenlandschaften, Moorlandschaften, Felslandschaften.</p>	<p>Relativ geringfügig:</p> <p>Präventive Veränderungsverbote mit Erlaubnisvorbehalt die auf den Charakter des Gebietes bzw. den besonderen Schutzzweck abstellen.</p> <p>Im LSG muss die Handlung die schädigenden Folgen tatsächlich auslösen, um verboten zu sein (dies wird im Erlaubnisverfahren geprüft).</p> <p>Innerhalb eines LSG können auch strenger geschützte NSG, LB oder ND liegen.</p>	Landkreis, kreisfreie Gemeinde
Naturschutzgebiet (NSG)	<p>Schutz bestimmter Lebensräume, sowie Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Ein NSG dient vor allem dazu, besonders seltene oder gefährdete Arten, Lebensräume und Landschaften zu erhalten, die einen strengen Schutz vor zahlreichen menschlichen Einflüssen benötigen. In einem NSG ist Erholung nur soweit möglich, wie es mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p> <p>Geschützt werden meistens große Gebiete mit eher geringer Nutzungsintensität, wie intakte Moore und Auen, Gebiete mit Magerrasen, Trocken- und Schluchtwälder und Felsgebiete.</p>	<p>Umfassend:</p> <p>Absolute Veränderungsverbote, die nur mittels Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses überwunden werden können.</p> <p>Bereits die Möglichkeit der Störung des Gebietes oder einzelner Bestandteile reicht für ein Verbot; deshalb gibt es in vielen NSGs Wegegebote / Betretungsverbote)</p>	hNB
Geschützter Landschaftsbestandteil (LB)	<p>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft,</p> <p>Ein LB dient dazu, die Funktionen des Naturhaushaltes und das Orts- und Landschaftsbild kleinteilig zu erhalten.</p> <p>Geschützt werden beispielsweise kleinere Landschaftselemente wie Hangbereiche, Magerrasen und mit Gehölzen bestandene Flächen. Auch der Schutz des gesamten Bestandes an Gehölzen in einem bestimmten Gebiet ist möglich (Baumschutzverordnung).</p>	<p>Mehr oder weniger umfassend:</p> <p>Absolute Veränderungsverbote in Abhängigkeit vom Schutzzweck.</p> <p>Im Gegensatz zum NSG reicht die bloße Störung des Schutzgegenstandes nicht für Verbotsregelungen.</p>	<p>uNB (< 10 ha)</p> <p>hNB (> 10 ha)</p>
Naturdenkmal (ND)	<p>Schutz besonderer Einzelschöpfungen der Natur</p> <p>Bei einem ND steht der Denkmalcharakter (z. B. Seltenheit, Eigenart oder Schönheit) im Vordergrund</p> <p>Geschützt werden vor allem große und alte Bäume und Baumgruppen, aber auch Quellen und Gesteinsformationen.</p>	<p>Umfassend:</p> <p>Es gelten absolute Veränderungsverbote für das Schutzobjekt. Die Nutzung des umgebenden Grundstücks ist jedoch in der Regel ohne Einschränkungen möglich.</p>	uNB

4. Ausweisung/Novellierung von geschützten Landschaftsbestandteilen

4.1. Geschützte Landschaftsbestandteile größer 10 ha

Durch eine Änderung des Art. 51 BayNatSchG wurde die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen größer 10 ha ab dem 01.05.2015 vom Bayerischen Gesetzgeber erstmals von den unteren Naturschutzbehörden auf die höheren Naturschutzbehörden übertragen. Diese Änderung hatte bzw. hat weitreichende Auswirkungen auf die Inschutznahmeverfahren im Bereich der Landeshauptstadt München.

Aktuell betrifft diese Änderung der Zuständigkeit die fachlich dringend gebotenen Unterschutzstellungen der nachfolgend genannten fünf naturschutzfachlich sehr wertvollen Biotopflächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München:

- Landschaftsbestandteil „Trockenbiotopkomplex Virginiadepot“.
- Landschaftsbestandteil „Gleislager Neuaubing“
- Landschaftsbestandteil „Magerstandorte am Gleisdreieck Pasing“
- Landschaftsbestandteil „Kies-, Mager- und Brachflächen am Rangierbahnhof“ (Lassallestraße)
- Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils „Langwieder Heide“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - untere Naturschutzbehörde hat in den Jahren vor der Zuständigkeitsübertragung bereits umfangreiche Vorarbeiten für die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung dieser Flächen geleistet. Im Fall des Landschaftsbestandteils „Gleisdreieck Pasing“ wurde bereits das gesetzlich vorgeschriebene formelle Inschutznahmeverfahren durchgeführt. Ein Abschluss der Verfahren durch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München bzw. auf der Grundlage der von der Landeshauptstadt München geleisteten Vorarbeiten durch die höhere Naturschutzbehörde ist jedoch nach der Gesetzesänderung nicht mehr möglich. In allen fünf Fällen ist unabhängig vom Stand der Vorarbeiten das vorgeschriebene formelle Inschutznahmeverfahren nun eigenverantwortlich von der höheren Naturschutzbehörde durchzuführen bzw. zu wiederholen. Die Landeshauptstadt München kann hier lediglich unterstützend tätig werden.

Die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München ist deshalb seit Anfang 2016 im Dialog mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern, um das weitere Vorgehen zu klären. Anfang 2017 bestätigte die Regierung von Oberbayern in einem Schreiben an die Untere Naturschutzbehörde die generelle Schutzwürdigkeit aller fünf zur Inschutznahme vorgesehenen Biotope auf der Grundlage der von der unteren Naturschutzbehörde geleisteten Vorarbeiten. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die höhere Naturschutzbehörde in den nächsten Jahren sukzessive die entsprechenden Ordnungsverfahren in dem Umfang einleitet, wie dies entsprechend der fachlichen Priorisierung und des Fortschritts der Vorarbeiten sinnvoll und entsprechend der vorhandenen Kapazitäten möglich ist.

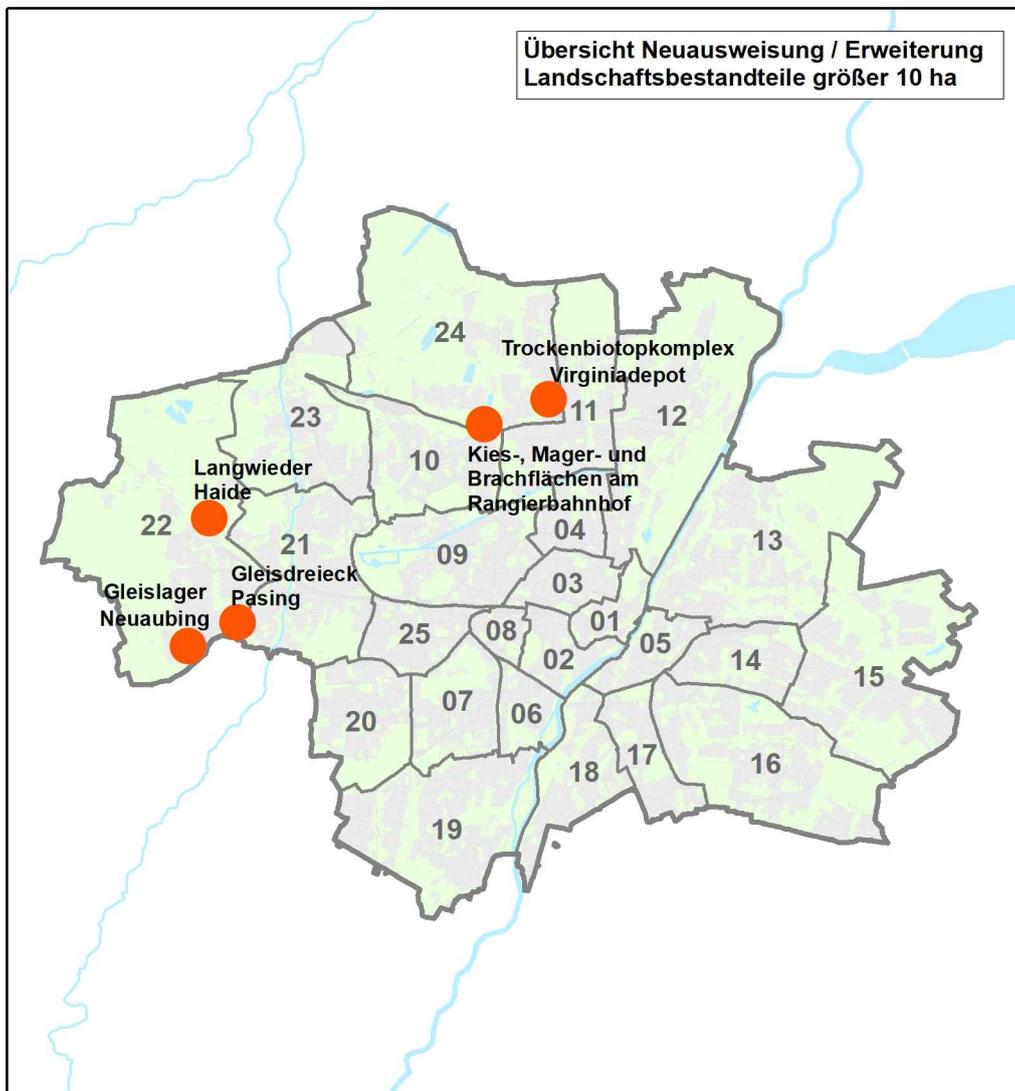


Abbildung 2

Quelle: Plan HA IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Damit die eingeleiteten Verfahren dann aber auch nach Möglichkeit kurz- bis mittelfristig erfolgreich abgeschlossen werden können, ist die Regierung von Oberbayern auf die umfassende Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der formellen Inschutznahmeverfahren nach Art. 52 BayNatSchG angewiesen und bittet die Landeshauptstadt München diesbezüglich um entsprechende verbindliche Zusage. Bisher hatte die Regierung von Oberbayern keine personellen Ressourcen zur Verfügung, um im Falle der Schutzgebietsvorschläge die förmlichen Inschutznahmeverfahren einzuleiten. Um so wichtiger ist ein verbindliches Angebot der Unterstützung durch die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München.

Nachfolgend wird ein kurzer fachlicher Überblick zur Schutzwürdigkeit der einzelnen zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehenen Flächen gegeben.

Bei diesen Flächen handelt es sich um „Biotop aus zweiter Hand“, also um in jüngerer Zeit vom Menschen geschaffene Standorte, die sich die Natur zurückerobert hat (ehemalige militärische Flächen, ehemalige Bahnanlagen, eine ehemalige Kiesgrube sowie um speziell als Ausgleichsflächen angelegte Biotop). Hierhin sind die Tier- und Pflanzenarten ausgewichen, deren ursprüngliche Standorte rar geworden sind.

Die Relikte ursprünglicher Natur- und Kulturlandschaften im Stadtgebiet, wie das Schwarzhölzl, die Südliche Fröttmaninger Heide, die Allacher Lohe und die Panzerwiese mit Hartelholz, sind bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen und unterliegen somit einer der höchsten Schutzkategorien. Die Isarauen, die Angerlohe und der Nymphenburger Park mit dem Kapuzinerhölzl sind als Landschaftsschutzgebiete und teilweise zusätzlich als Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet geschützt.

Die „Biotop aus zweiter Hand“ sind stadttypische Flächen, an denen sich die Nutzung und Geschichte der Stadt ablesen lässt. Sie leisten einerseits einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines Biotopverbundes, andererseits zum Naturerlebnis in der Stadt. Sie werden von den Anwohnerinnen und Anwohnern - oft in Ergänzung zu den klassischen Angeboten von Park- und Grünanlagen - als ein Stück „wilde Natur“ intensiv wahrgenommen. Soweit dies möglich ist, sollen die Flächen der naturnahen Erholungsnutzung zur Verfügung stehen, wobei jeweils spezifische Regelungen zur Lenkung dieser Nutzung erforderlich sein werden.

Die im folgenden dargestellten Karten zu den einzelnen geplanten Schutzgegenständen enthalten vorläufige Grenzziehungen oder Suchräume nach dem aktuellen Sachstand. Änderungen im weiteren Verfahren sind möglich.

4.1.1. Landschaftsbestandteil „Trockenbiotopkomplex Virginiadepot“

Das Virginia-Depot liegt im Stadtbezirk 24 Feldmoching - Hasenberg. Es wurde bis in die 1970er Jahre militärisch genutzt, unter anderem für die Bahnverladung von Panzern. Seinen Namen trägt es wegen einer zwischenzeitlichen Nutzung durch die U.S. Army, die es nach dem Bundesstaat Virginia benannte. Der hier geplante Landschaftsbestandteil „Trockenbiotopkomplex Virginiadepot“ besteht aus zwei hinsichtlich ihrer Entstehungsgeschichte unterschiedlichen, räumlich in einander übergehenden Teilbereichen mit einer Gesamtgröße von ca. 24 ha.

Das geplante Schutzgebiet liegt in der Nähe des Bahnring Nord, an den es in der Vergangenheit mit einem Gleis angeschlossen war und über den es mit benachbarten Lebensräumen verbunden ist. Nach Westen sind dies der im Abschnitt 4.1.4 beschriebene, geplante geschützte Landschaftsbestandteil „Kies-, Mager- und Brachflächen am Rangierbahnhof (Lassallestraße)“ und das ebenfalls mit wertvollen Magerrasenbeständen ausgestattete Rangierbahnhofgelände sowie das Naturschutzgebiet „Allacher Lohe“. Nordöstlich liegen die beiden Naturschutzgebiete „Panzerwiese und Hartelholz“ sowie die „Südliche Fröttmaninger Heide“. Das Virginia-Depot spielt also eine zentrale Rolle für den

Biotopverbund, vor allem für Trockenstandorte im Münchner Norden.

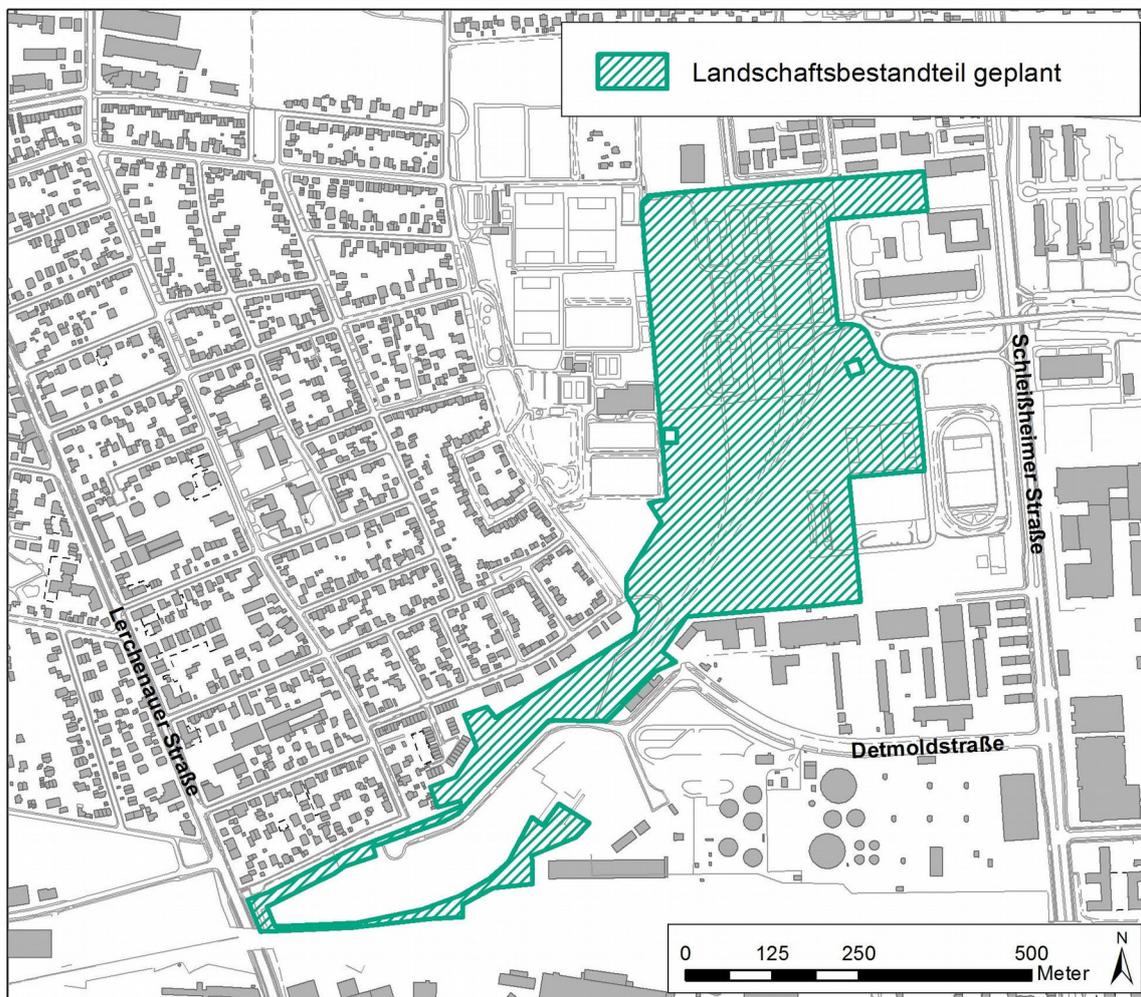


Abbildung 3

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Der nördliche Teilbereich des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils, eine ehemals als Militärdepot / Kasernengelände genutzte Fläche, bildet die Kernfläche des Biotopkomplexes und umfasst ca. 20 ha. Der Biotopbereich, auch bekannt unter dem Namen "Virginia-Depot", liegt westlich der Schleißheimer Straße, nördlich des Schätzwegs und östlich der Bezirkssportanlage bzw. der Grünanlage an der Eberwurzstraße. Als Kasernengelände war das Virginia-Depot jahrzehntelang unzugänglich, so dass sich hier Reste der für die Münchner Schotterebene typischen, artenreichen Heideflächen erhalten haben. Hier kommen zahlreiche Pflanzenarten vor, die für die über Jahrhunderte entstandenen Magerrasenflächen typisch sind, wie der Gefranste Enzian (*Gentianella ciliata*), die Ästige Grasllilie (*Anthericum ramosum*), das Knollige Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und der Edel-Gamander (*Teucrium chamaedrys*). Auch seltene und hochgradig gefährdete Tierarten finden sich, insbesondere Wildbienen (z.B. der Luzerner-Blattschneiderbiene

und der Schneckenhaus-Mauerbiene), Schmetterlingsarten (z.B. Himmelblauer Bläuling, Idas-Bläuling, roter Würfeldickkopffalter, Bleifleck-Widderchen) und Heuschreckenarten (z.B. Blauflügelige Ödlandschrecke). Als nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH) - Richtlinie streng geschützte Art sind die Zauneidechse und die jüngst nachgewiesene Wechselkröte zu nennen.

Aufgrund ihrer Artenausstattung und Lage stellt die Heidefläche einen hervorragenden, nach Arten und Biotopschutzprogramm als überregional bedeutsam eingestuftem Lebensraum dar. Ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem herausragenden Wert der Fläche als eines der letzten Relikte des stark gefährdeten Lebensraumes der Münchner Heiden im Siedlungsbereich. Mittlerweile ist dieses „Kernbiotop“ mit zahlreichen, vor allem aus Bebauungsplänen resultierenden Ausgleichsflächen umgeben, die bereits deutliche Entwicklungen hin zu wertvollen Magerrasenlebensräumen zeigen.

Neben der Kernfläche, die Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 1939a („FIZ Nord“) enthält, umfasst der geplante geschützte Landschaftsbestandteil noch eine größtenteils im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1398a („Detmoldstraße“) hergestellte Grünanlage, in der eine Ausgleichsfläche mit Zielbestand Magerrasen angelegt wurde. Dieser Teilbereich schließt sich im Südwesten an die Kernfläche an und hat eine Größe von ca. 4 ha. Auch auf dieser Fläche konnte bereits die Zauneidechse (Anhang IV - Art der FFH - Richtlinie) nachgewiesen werden. Die Bedeutung dieses Teilbereichs liegt vor allem darin, entlang der ehemaligen Gleistrasse den Biotopverbund zwischen der nördlich gelegenen Kernfläche und dem Bahnring Nord zu schaffen, an dem - wie oben beschrieben - zahlreiche weitere Lebensräume liegen. Diese Verbindung ist für die Wanderung bodengebundener oder wenig mobiler Tierarten, wie der Zauneidechse unabdingbar: Dieser Teil des Biotopkomplexes sichert somit den dauerhaften Erhalt und Austausch der Arten zwischen den angeschlossenen Trockenbiotopen und damit ihr längerfristiges Überleben.

4.1.2. Landschaftsbestandteil „Gleislager Neuaubing“

Der zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehene Biotopkomplex liegt im Stadtbezirk 22 Aubing - Lochhausen – Langwied. Er besteht aus mehreren Teilflächen und hat eine Größe von ca. 40 ha.

Das Ausbesserungswerk Neuaubing wurde 1902 gebaut, bis 1941 stetig erweitert. Nach dem 2. Weltkrieg wurde es wieder aufgebaut und bis Mitte der 1970-er Jahre betrieben. Mittlerweile stehen neun Gebäude sowie das Zufahrtstor unter Denkmalschutz. Die wechselvolle Geschichte des Ausbesserungswerkes und Gleislagers Neuaubing wird auch in dem Nebeneinander von Denkmalschutz und Naturschutz erlebbar.

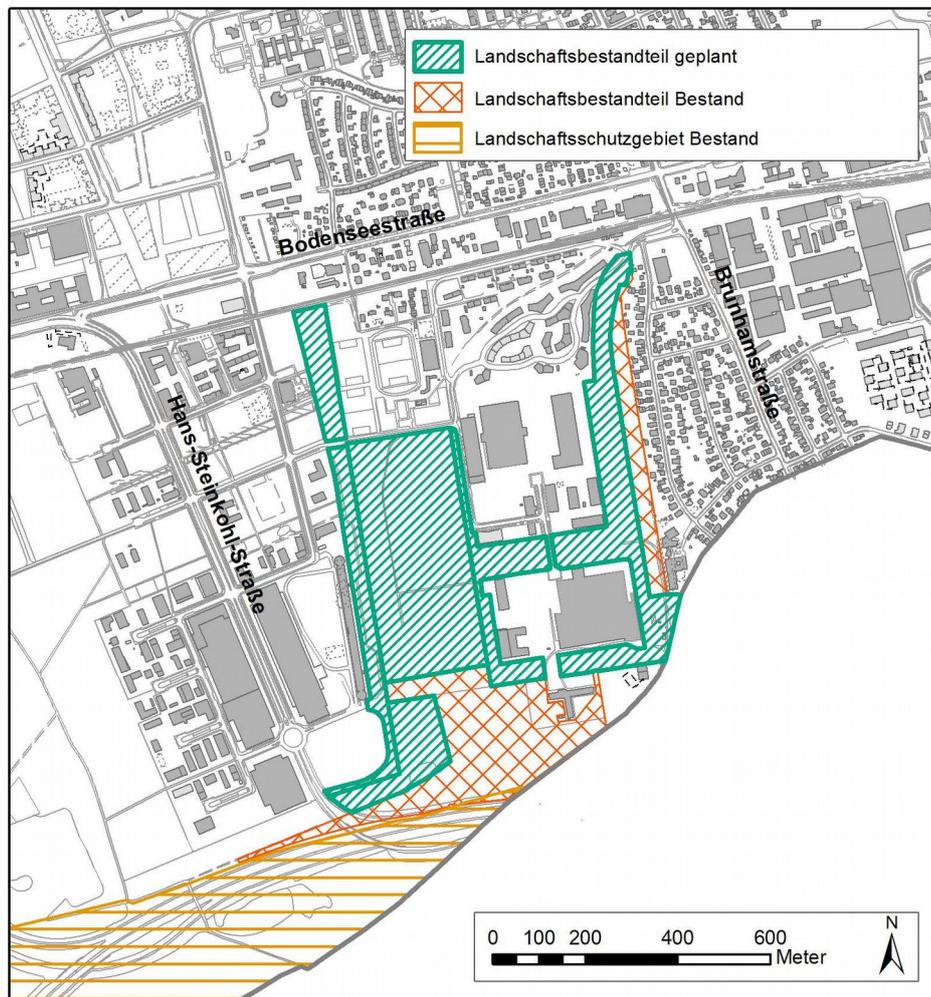


Abbildung 4

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Das bis 1980 genutzte Gleislager und andere Freiflächen des Ausbesserungswerks blieben sich nach Aufgabe der Nutzung weitgehend selbst überlassen. Sie haben sich seither zu einem wertvollen Lebensraum für viele z.T. seltene Tiere und Pflanzen trockener und magerer Standorte entwickelt. Die rechteckige Fläche des ehemaligen Gleislagers stellt dabei den Kern des Unterschutzstellungsvorhabens dar. Sie ist über verschiedene, langgestreckte „Biotopachsen“ mit der Bahnlinie und bereits als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesenen Flächen verbunden und kann so ihre zentrale Rolle für den Biotopverbund im Münchner Westen erfüllen.

Die bestehenden, geschützten Landschaftsbestandteile (Nr. M-139 "Feldgehölze und Ruderafluren im Ausbesserungswerk Neuaubing" und Nr. M-174 "Neuaubinger Wäldchen") mit einer Gesamtfläche von 11,46 ha sollen in den neuen Landschaftsbestandteil „Gleislager Neuaubing“ integriert werden. Somit wird für das wertvolle Gebiet, das ohnehin als Gesamtheit wahrgenommen wird, durch eine einheitliche Verordnung auch ein einheitlicher Vollzug ermöglicht. Dies dient der Akzeptanz vor Ort.

Das Gleislager und die angrenzenden Flächen innerhalb des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils sind als Ausgleichsflächen für verschiedene Bebauungspläne und Planfeststellungen im Bereich Freiham Süd festgesetzt. Die Unterschutzstellung unterstützt mittels der vorgesehenen Erholungslenkung das Erreichen der festgesetzten Herstellungs- und Pflegeziele dieser Ausgleichsflächen.

Die mageren und trockenen Schotterfluren des ehemaligen Gleislagers Neuaubing stellen einen Ersatzstandort für Heideflächen dar. Neben ihrer hohen floristischen und faunistischen Vielfalt bestechen sie durch ihren besonderen landschaftlichen Reiz. Kleinräumig wechseln sich nährstoffarme Brachen, Gehölzsukzessionen und lichter Jungwald, wärmeliebende Säume und Magerrasen ab. Typische Arten sind z.B. Thymian, Felsennelke, Hauhechel und Rispen-Flockenblume. Diese Flächen bieten einen Lebensraum für ungewöhnlich viele Arten von Schmetterlingen, Käfern, Wildbienen, Wanzen und Spinnen. Seltene und gefährdete Arten sind z.B. der Himmelblaue Bläuling und die Blauflügelige Ödlandschrecke. Darüber hinaus kommt die streng geschützte Zauneidechse vor.

4.1.3. Landschaftsbestandteil „Magerstandorte am Gleisdreieck Pasing“

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil liegt in den Stadtbezirken 22 Aubing - Lochhausen - Langwied und 21 Pasing – Obermenzing in der Gabelung der Bahn-Gleisanlagen München-Herrsching und München-Starnberg. Er besteht aus 3 Teilflächen und hat eine Größe von ca. 20 ha .

Die verfüllte Kiesgrubenfläche im Gleisdreieck wurde bis in die 1980-er Jahre beweidet. Seit Ende der Beweidung beherrschen Altgrasbestände, Gebüsche und Baumgruppen das Bild. Durch den heterogenen Untergrund gibt es jedoch auch kleinere Flächenanteile mit wärmeliebender Ruderalflur sowie trockener und feuchter Pioniervegetation. In dieser Vielfalt liegt der Reiz der Fläche, die gerne für Spaziergänge aufgesucht wird. Sie bedingt auch eine hohe Artenvielfalt von Flora und Fauna mit Vorkommen vieler seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, wie Helm-Knabenkraut, Gekieltem Lauch und Regensburger Ginster. Hier brüten bedrohte Vogelarten wie Grünspecht und Gartenrotschwanz. Auch unter den Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen finden sich seltene und gefährdete Arten.

Der geplante geschützte Landschaftsbestandteil besteht größtenteils aus Ausgleichsflächen für verschiedene Planungen, insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 1907 („Metro“). Er ist Bestandteil der übergeordneten Grünbeziehung Langwied-Würm und steht aufgrund seiner Lage zwischen zwei Bahnlinien in wichtiger funktionaler Verbindung zu anderen Biotopen im Münchner Westen.

Dazu gehören z.B. Bahnbegleitflächen in Pasing und Langwied, die Biotopverbundachse Hauptbahnhof-Laim-Pasing sowie das Gleislager Neuaubing (siehe Abschnitt 4.1.2). Die Unterschutzstellung kann mit entsprechenden Regelungen zur Erholungslenkung dazu beitragen, die Ziele der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen auch angesichts der bestehenden Erholungsnutzungen zu erreichen.

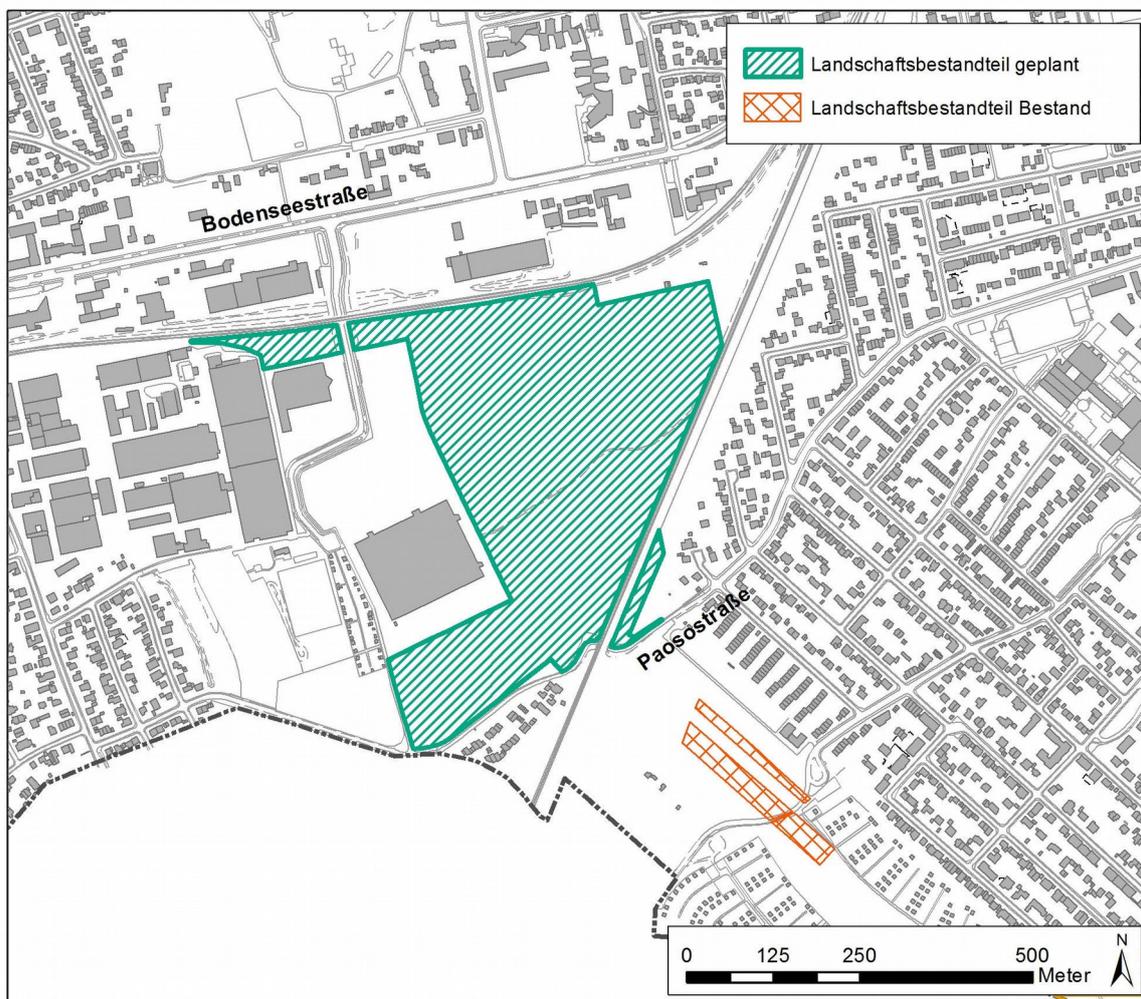


Abbildung 5

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

4.1.4. Landschaftsbestandteil „Kies-, Mager- und Brachflächen am Rangierbahnhof“ (Lassallestraße)

Die im Stadtbezirk 24 Feldmoching – HasenbergI gelegenen, Kies-, Magerflächen und Brachflächen am Rangierbahnhof sind in mehrere Teilflächen aufgegliedert. Sie haben eine Größe von ca. 32 ha und befinden sich östlich der Feldmochinger Straße, nördlich des Rangierbahnhofs und westlich der Lerchenauer Straße.

Die Kernfläche des geplanten geschützten Landschaftsbestandteils liegt zwischen Feldmochinger Straße und Lassallestraße. Sie ist durch ihren strukturellen Reichtum und einem Nebeneinander von warm-trockenen und feuchten bis nassen Standorten mit Rohboden- und Magerrasenanteilen sowie unterschiedlich strukturierten Gehölzflächen gekennzeichnet. Die offenen Flächen in diesem Bereich sind als artenschutzrechtliche

Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan 1940 a (Bunzlauer Platz (südwestlich), Baubergerstraße (nordwestlich) und Bahnlinie München-Regensburg (südöstlich)) festgelegt.

Zahlreiche seltene bzw. geschützte Arten, z.B. Wechselkröte, Laubfrosch, Idasbläuling, Blauflügelige Ödlandschrecke sind auf diesen wertvollen Lebensraumkomplex angewiesen.

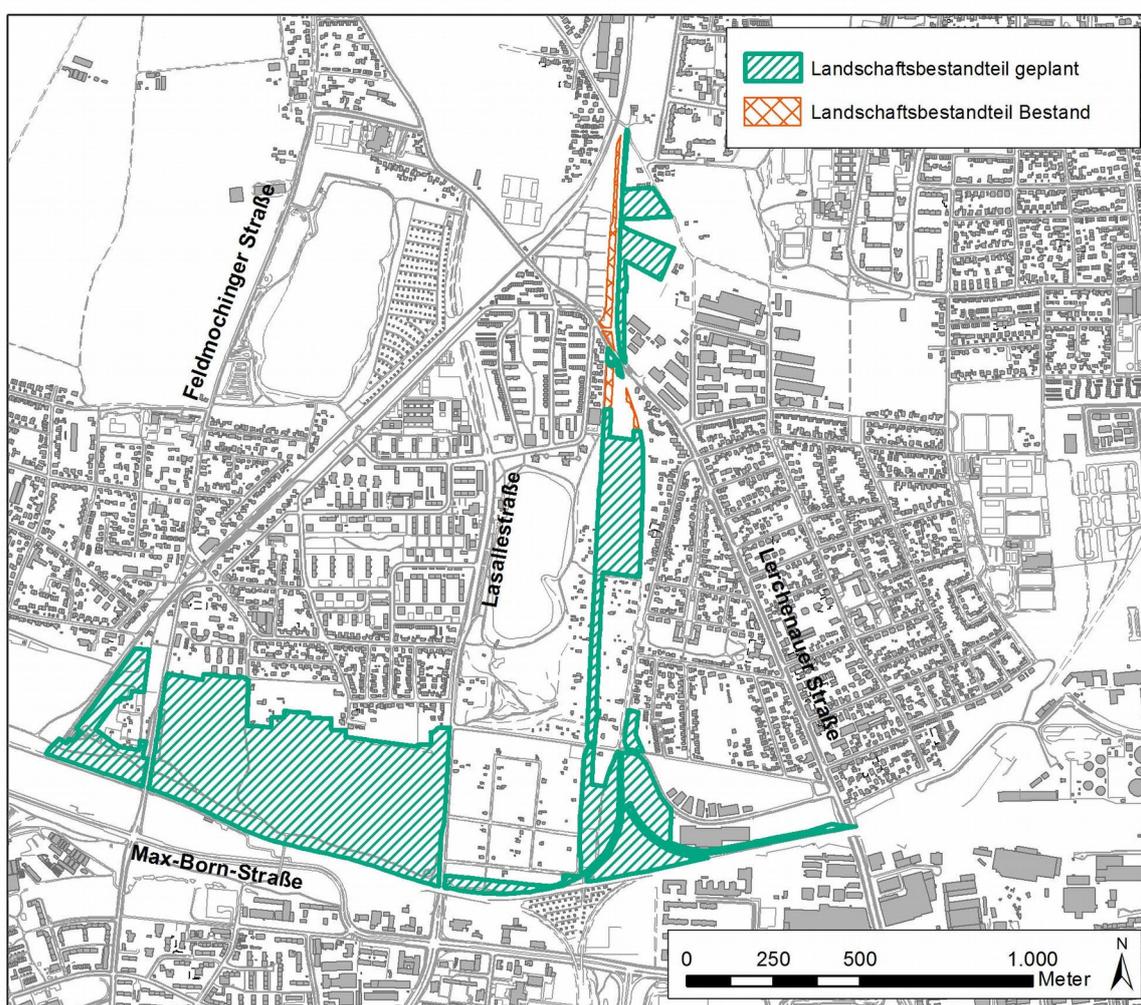


Abbildung 6

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Für die Wechselkröte stellt die Kernfläche wohl den bedeutendsten Rest des ehemaligen Vorkommens auf dem heutigen Rangierbahngelände dar. Hieraus ergibt sich die besondere Verantwortung der Landeshauptstadt München für diese seltene, europarechtlich geschützte Art. Auch die Laubfroschvorkommen sind münchenweit und darüber hinaus von besonderer Bedeutung.

Der Lebensraum dieser Arten auf der Kernfläche sind gegenüber bestimmten Erholungsnutzungen besonders empfindlich (z. B. Befahren mit Fahrzeugen und Baden von Hunden). Die Unterschutzstellung ermöglicht die Regelung von beeinträchtigenden Aktivitäten.

Isolierte Vorkommen der Wechselkröte oder anderer Arten wären jedoch auf Dauer nicht überlebensfähig. Deshalb umfasst der geplante geschützte Landschaftsbestandteil neben der Kernfläche auch angrenzende, naturschutzfachlich wertvolle Teilflächen. Sie dienen dem Biotopverbund innerhalb der Teilflächen und darüber hinaus. Zu nennen sind diesbezüglich das Naturschutzgebiet „Allacher Lohe“ und der geplanten geschützte Landschaftsbestandteil „Trockenbiotopkomplex Virginiadepot“ (siehe Abschnitt 4.1.1). Auch die Verbindung zu weiter nördlich gelegenen, bestehenden geschützten Landschaftsbestandteilen und Ausgleichsflächen ist bedeutend. Insgesamt stellen die Kernfläche und die weiteren Teilflächen des Unterschutzstellungsvorhabens einen zentralen Bestandteil des Biotopverbundes im Münchner Norden dar.

Laufende und absehbare städtebauliche Entwicklungen in der Umgebung werden zu einer verstärkten Erholungsnutzung führen. Für diesen Bereich liegen die Ergebnisse eines städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerbs vor. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist beauftragt, auf dieser Grundlage ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01468 vom 10.03.2021). Die Unterschutzstellung kann mit entsprechenden Regelungen zu einer naturverträglichen Erholungslenkung beitragen. Je nach Planungsfortschritt können die Verbindungsflächen östlich und südlich des Lerchenauer Sees in das Verfahren einbezogen werden.

4.1.5. Novellierung des geschützten Landschaftsbestandteils „Langwieder Heide“

Der im Stadtbezirk 22 Aubing - Lochhausen - Langwied gelegene, großflächige Lebensraumkomplex der Langwieder Heide ist für den Münchner Westen einzigartig. Kennzeichnend ist in diesem Bereich "die Übergangssituation zur Mooslandschaft des Münchner Westens, die sich durch Auflagen entwässerter Torfe in den Randbereichen und im Vorkommen von Arten wie Knollen-Kratzdistel, Sumpf-Stendelwurz oder Helm-Knabenkraut äußert.“ (Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt München, 2004).

Dementsprechend ist die Langwieder Heide in einem ca. 350 m breiten Streifen nordöstlich der Bahnlinie München - Augsburg auf einer Fläche von 27,36 ha bereits rechtsverbindlich durch Verordnung vom 13.04.1995 als Landschaftsbestandteil "Langwieder Heide" (Biotop Nr. M-100 a und b) geschützt.

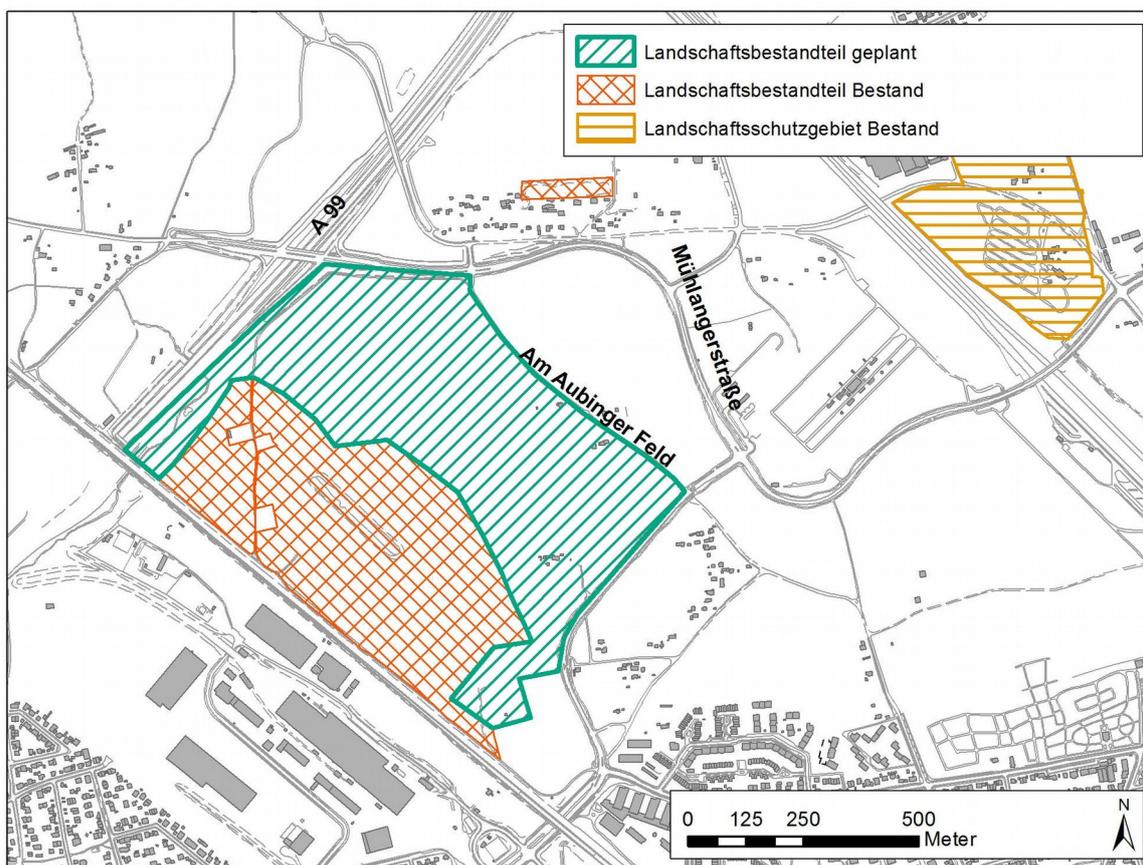


Abbildung 7

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Nordöstlich des bestehenden Schutzgebietes schließt sich bis hin zum Weg "Am Aubinger Feld" ein weiterer ca. 300 m breiter, naturschutzfachlich bedeutsamer Bereich an, in dem fast flächendeckend mehrere Ausgleichsflächen (insbesondere für verschiedene Bebauungspläne entlang der Bahnachse zwischen Hauptbahnhof und Pasing) angeordnet wurden. Dieser Bereich, der sich u.a. durch große Feldlerchenvorkommen auszeichnet, stellt eine wichtige Ergänzung zur Kernfläche der Langwieder Heide dar. Er soll daher unter Einbeziehung kleinerer Arrondierungsflächen westlich und östlich des bestehenden Schutzgebietes ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Dabei bedarf insbesondere die dort bereits bestehende Erholungsnutzung hinsichtlich der Trittempfindlichkeit von Wiesenflächen und Magerrasenflächen sowie hinsichtlich der Störungsempfindlichkeit der im Stadtgebiet mittlerweile hoch gefährdeten Feldlerche in der Brutzeit geeigneter Regelungen in der zu erlassenden Verordnung. Darauf aufbauend soll auch geeignete Öffentlichkeitsarbeit / Umweltbildung zum langfristigen Erhalt der Fläche beitragen.

Die Einbeziehung der Freiflächen nordöstlich des Weges "Am Aubinger Feld" bis hin zur Mühlangerstraße, wie im Antrag Nr. 14-20 / B 02743 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 22- Aubing-Lochhausen-Langwied vom 17.08.2016 gefordert (vgl. Ausführungen unter Ziffer 5.3), wäre naturschutzfachlich ebenfalls denkbar. Der Bereich ist jedoch Teil des am 04.10.2007 beschlossenen Strukturkonzeptes Mühlangerstraße / Langwied (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10767), das auf der Fläche ein Gewerbegebiet vorsieht. Entsprechend ist dieser Bereich auch in der Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungsprogramm (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 15.03.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V07490) als wichtiger Baustein enthalten.

Der Erweiterungsvorschlag beschränkt sich somit auf den in der Karte grün schraffierten, ca.39 ha großen Bereich südwestlich des Weges "Am Aubinger Feld".

4.2. Geschützte Landschaftsbestandteile bis einschließlich 10 ha

Für die Ausweisung von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsbestandteilen bis einschließlich 10 ha ist nach wie vor die Landeshauptstadt München als untere Naturschutzbehörde (Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG) zuständig. Nachfolgend ist eine Auswahl der Landschaftsbestandteile genannt, die in der Priorität an erster Stelle stehen. In den Karten ist jeweils der Suchraum dargestellt, da eine exakte Abgrenzung erst im weiteren Verfahren vorgenommen werden kann.

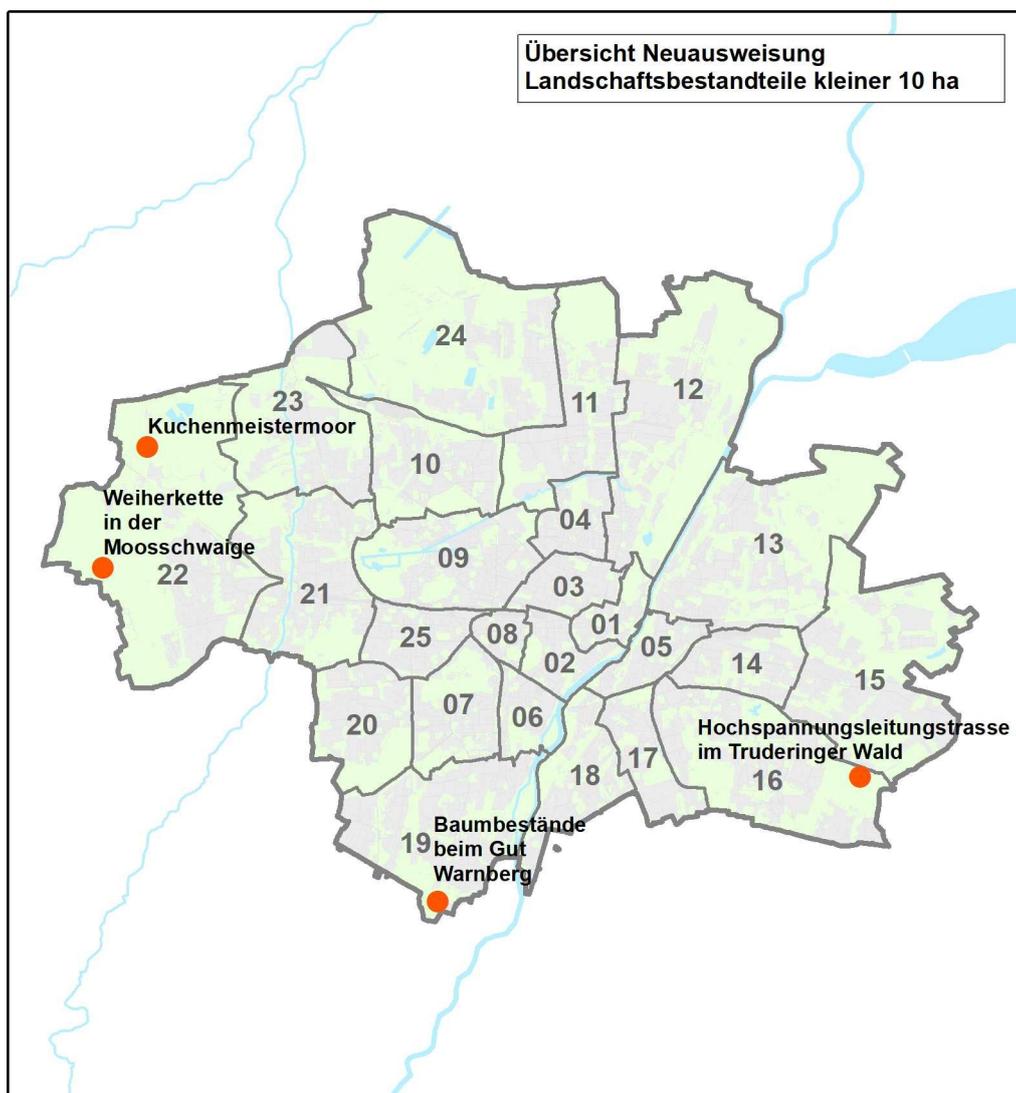


Abbildung 8

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

4.2.1. Kuchenmeistermoor

Die Inschutznahme des Kuchenmeistermoores, das an zentraler Stelle im Niedermoor-Biotopverbund nordwestlich von Lochhausen im Stadtbezirk 22 - Aubing-Lochhausen-Langwied liegt, stellt einen weiteren bedeutsamen Beitrag zur Erhaltung des den Münchner Westen prägenden Landschaftsraumes dar und ergänzt den bestehenden Landschaftsbestandteil Nr. 47b "Streuwiesen östlich des Scharinenbachs".

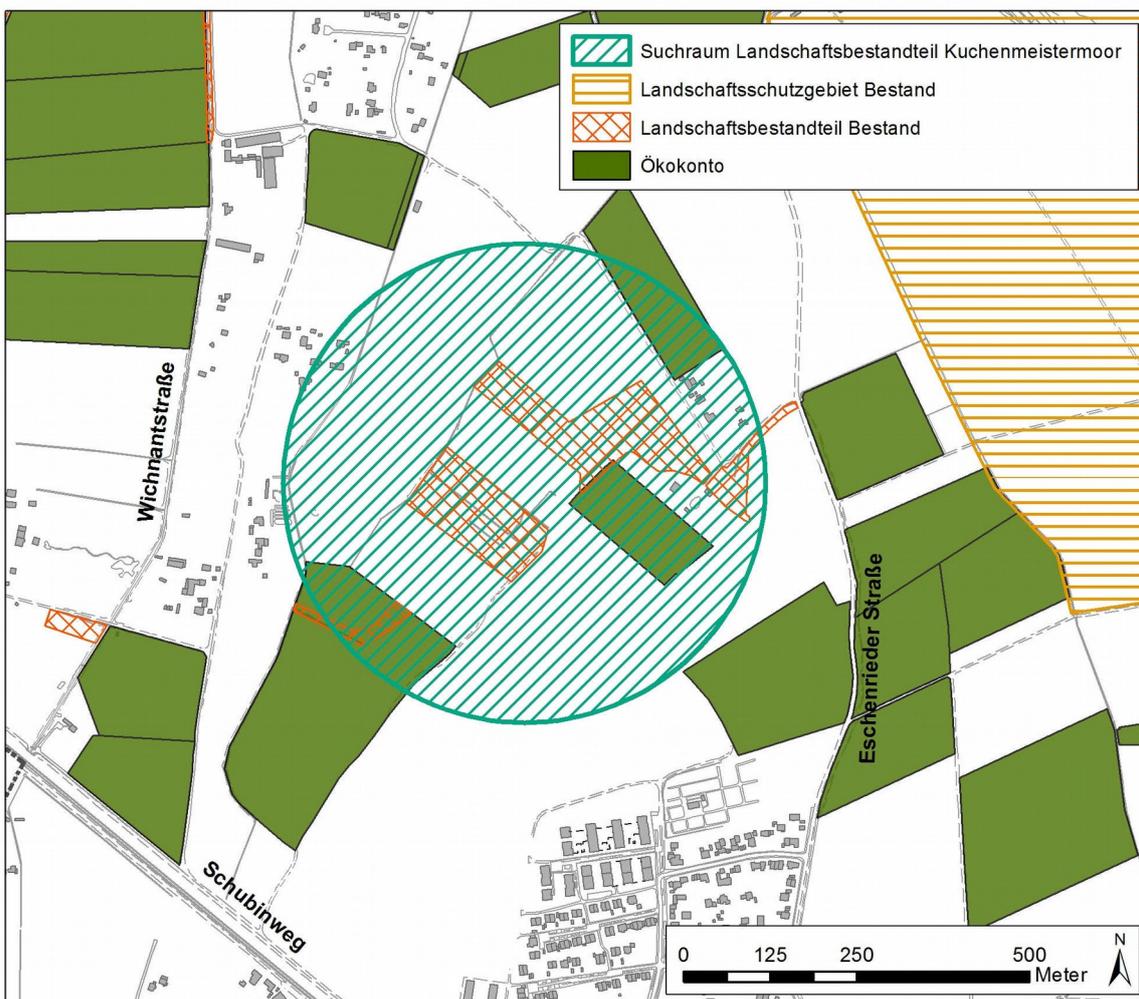


Abbildung 9

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Der Münchner Westen repräsentiert einen Landschaftsraum, der durch besondere Standortverhältnisse und alte bäuerliche Nutzungsweisen geprägt ist. Auf den stark vom Grundwasser beeinflussten Niedermoorböden hat sich über die Jahrhunderte eine Kulturlandschaft entwickelt, die ihren Artenreichtum bis Anfang des letzten Jahrhunderts weitgehend beibehalten konnte. Vor allem die Entwässerungsmaßnahmen und intensivierte landwirtschaftliche Nutzung in der Neuzeit haben allerdings dazu geführt, dass mittlerweile viele Arten ausgestorben oder stark bedroht sind. Durch Maßnahmen auf verschiedenen

Ebenen wie Inschutznahmen, städtisch und staatlich geförderte Biotoppflege und das Instrument des 1. Münchner Ökokontos „Eschenrieder Moos“, im Rahmen dessen Ausgleichsmaßnahmen im Vorgriff auf einen Eingriff hergestellt werden müssen, ist es bereits gelungen, wichtige Niedermoorbereiche im Münchner Westen zu sichern und zu renaturieren. Diese im städtischen Eigentum befindlichen Flächen haben sich zum überwiegenden Teil so gut entwickelt, dass an das Kuchenmeistermoor angrenzende bzw. benachbarte Teilflächen in die Unterschutzstellung einbezogen werden können.

Im Großraum München finden sich nur noch sehr wenige Niedermoorrelikte mit vergleichsweise hohen Grundwasserständen. Intakte hydrologische Bedingungen sind jedoch zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Moorstandorte sowie der feuchtegebundenen Arten und sind zudem ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz. Denn entwässerte Moore haben durch den Ausstoß von Kohlendioxid und anderen klimawirksamen Gasen einen signifikanten Anteil an der anthropogen bedingten Klimaerwärmung. Der Schutz der noch vorhandenen Niedermoores muss deshalb mit entsprechender Priorität umgesetzt werden.

4.2.2. Hochspannungsleitungstrasse im Truderinger Wald

Die im Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach gelegene Hochspannungsleitungstrasse stellt eine lichtungartige Schneise im Truderinger Wald dar und zeichnet sich durch wertvolle, magere Standorte aus. Kleinere Teilbereiche können noch als Reliktflächen der ehemaligen Perlacher Heide angesehen werden, u.a. findet sich dort noch der Regensburger Zwergginster. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Landeshauptstadt München handelt es sich wie bei der Kiesgrube Roth um einen landesweit bedeutsamen Lebensraum. Durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, die zum überwiegenden Teil durch den Landesbund für Vogelschutz in München e.V. (LBV) durchgeführt werden, konnte die Ausbreitung von Neophyten wie Goldrute und Riesen-Bärenklau, die die angestammten Heidearten zu verdrängen drohen, eingedämmt und die typischen Arten magerer Trockenstandorte wieder gefördert werden.

Die Hochspannungsleitungstrasse stellt einen Anziehungspunkt im Truderinger Wald dar. Sie genießt zwar bereits den Schutz eines Landschaftsschutzgebietes, doch aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks ist es sinnvoll und erforderlich, diesen sensiblen und abgrenzbaren Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dem konkreteren und strengeren Schutzregime einer Landschaftsbestandteilsverordnung zu unterstellen.

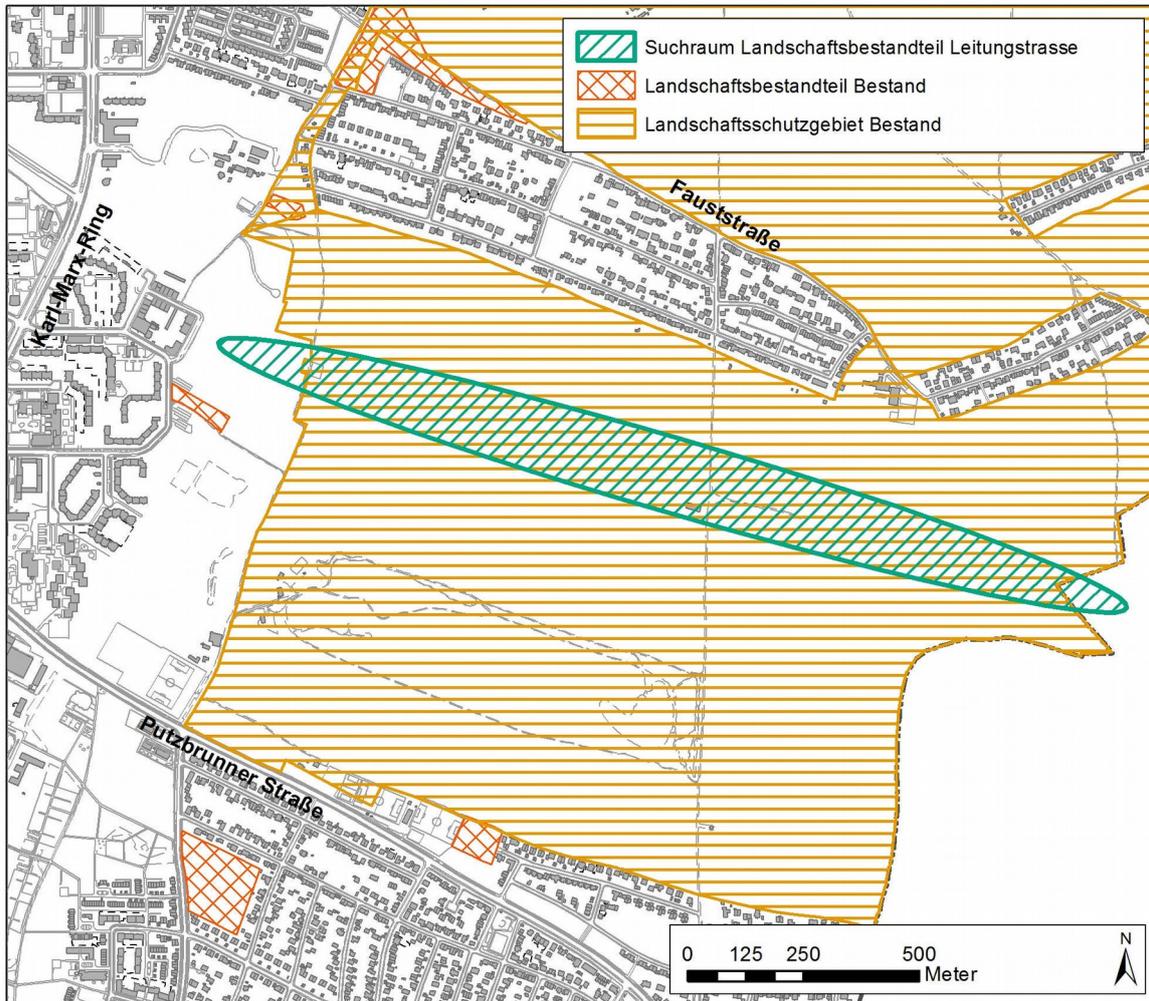


Abbildung 10

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

4.2.3. Baumbestände beim Gut Warnberg

Das Gut Warnberg liegt im Münchner Süden im Stadtbezirk 19 - Thalkirchen-Ober- sendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Es ist von extensiv gepflegten Obstbaumwiesen und verschiedenen Baumgruppen umgeben, hat eine hohe Bedeutung für das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild und eine identitätsstiftende Wirkung.

Die Schutzverordnung für den geplanten geschützten Landschaftsbestandteil kann den behutsamen Umgang mit der wertvollen Landschaftsstruktur besser regeln als die bestehende Landschaftsschutzverordnung.

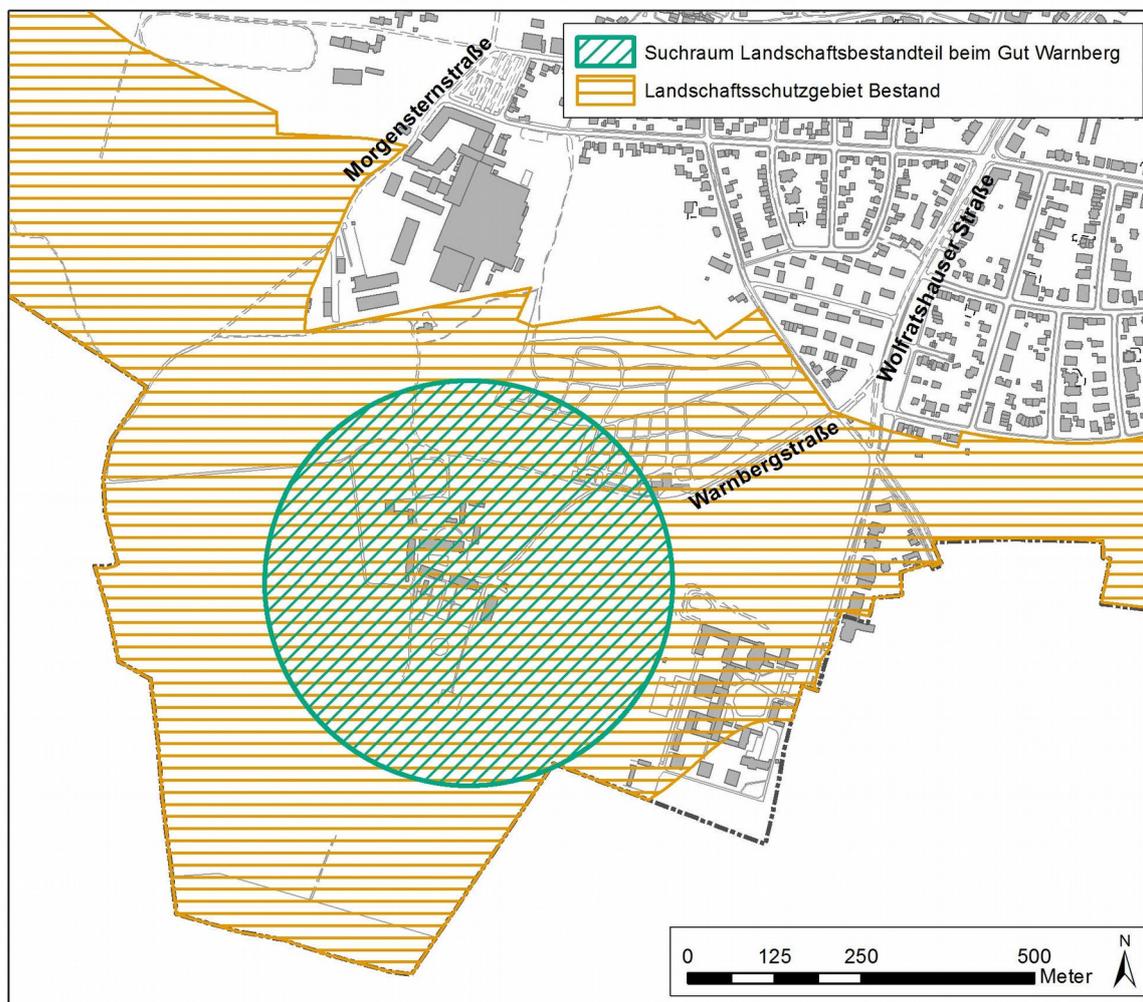


Abbildung 11

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

4.2.4. Weiherkette in der Mooschwaige

Das geplante Schutzgebiet liegt im Münchner Westen im Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied und soll neben der Weiherkette im Südteil auch die größten in der Landeshauptstadt München noch verbliebenen Kalkflachmoorreste, die Erlbachwiesen, beinhalten. Die Flächen wurden 2006 mit Fördermitteln des Bayerischen Naturschutzfonds angekauft und werden seitdem durch den Landesbund für Vogelschutz e.V., Kreisgruppe München, vorbildlich gepflegt. Sie liegen innerhalb des Ökokontos „Mooschwaige“, das als Ausgleichsflächenpool v.a. für Eingriffe durch den neuen Stadtteil Freiham fungiert. Kalkflachmoore zeichnen sich durch sehr hohe Grundwasserstände und eine besondere Vegetation mit einem für den Großraum München einzigartigen Arteninventar aus. Neben dem Europäischen Alpenhelm, dem Karlszepter-Läusekraut und dem Alpen-Fettkraut kommt auf vergleichsweise kleiner Fläche eine Vielzahl weiterer gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste vor.

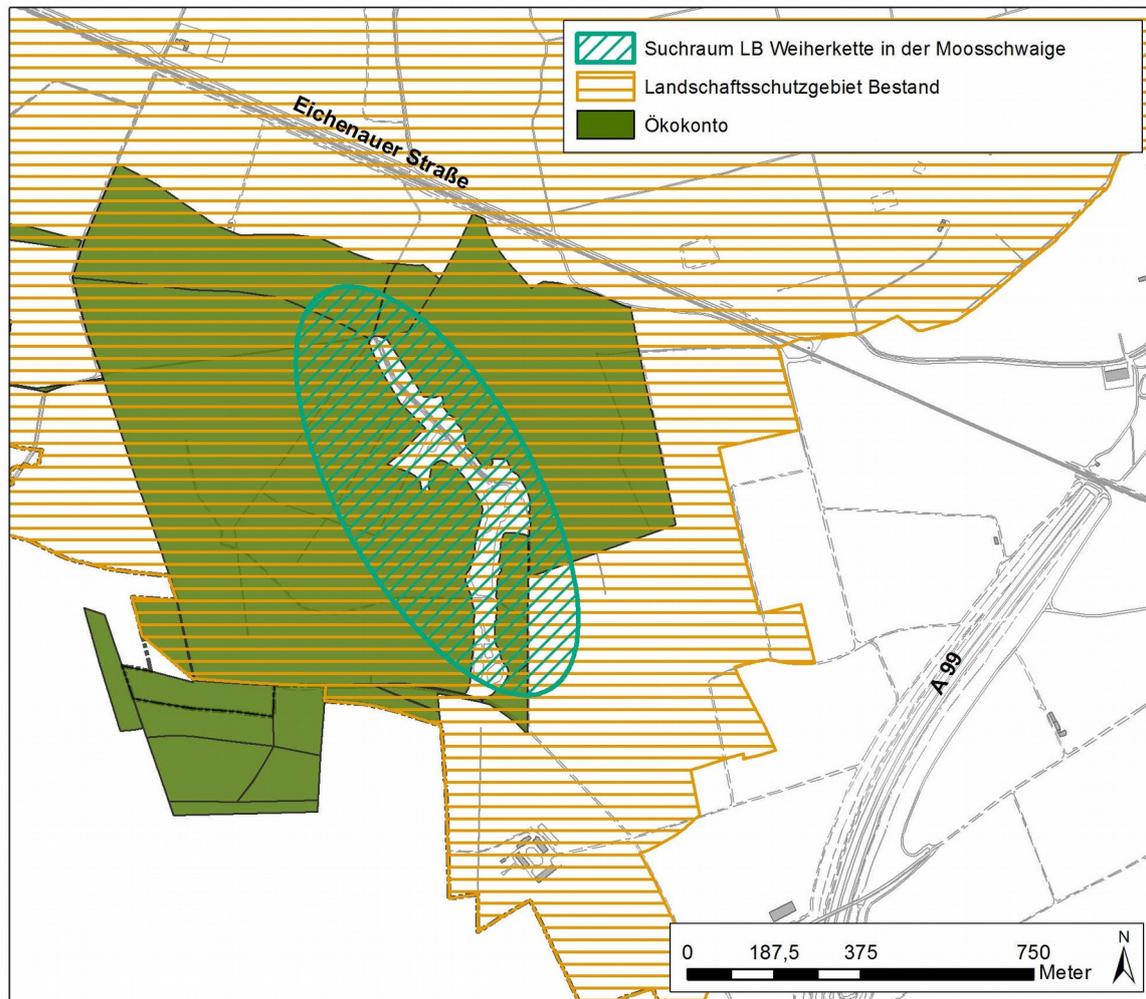


Abbildung 12

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Von besonderer Bedeutung ist auch ein natürlicher Quellaustritt zwischen den Erlbachwiesen im Norden und der Weiherkette im Süden, der einen einzigartigen Einblick in die vom Menschen weitgehend unbeeinflusste Urlandschaft des Dachauer Mooses bietet. Hier findet man u.a. noch die Bayerische Quellschnecke, die bereits kurz nach der Eiszeit die Fläche besiedelt haben dürfte und damit zu Münchens ältesten "Ureinwohnern" gehört.

Die Weiherkette ist ein Zeugnis der ehemals betriebenen Teichwirtschaft. Hier hat sich ein wertvoller Lebensraumkomplex aus Weihern mit unterschiedlich ausgeprägten Verlandungszonen, Feuchten Hochstaudenfluren, Schilfröhricht, Bruch- und Feuchtwäldern erhalten und bietet damit ein abwechslungsreiches Landschaftserlebnis.

Vor dem Hintergrund des kontinuierlichen Ausbaus des neuen Stadtteils Freiam und des zu erwartenden deutlich wachsenden Nutzungsdrucks reicht die bestehende Landschaftsschutzverordnung nicht mehr aus. Mit der Verordnung als geschützter Landschaftsbestandteil bestehen bessere Regelungsmöglichkeiten zum langfristigen Schutz des empfindlichen Landschaftsraumes.

5. Novellierung der Naturdenkmalverordnung

Die letzte Novellierung der Naturdenkmalverordnung erfolgte mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 08.09.2011 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 07250). Im Rahmen dieser Novellierung wurden zum einen die Regelungsinhalte der Verordnung selbst an die aktuellen rechtlichen Gegebenheiten angepasst und zum anderen die Liste der Naturdenkmäler überprüft und fortgeschrieben.

Die aktuelle durchgeführte Novellierung beschränkte sich im Wesentlichen auf eine Überarbeitung und Fortschreibung der Naturdenkmalliste, die Stand 2011 99 Standorte mit insgesamt 183 Einzelbäumen umfasste. Im Zuge der der aktuellen Novellierung wurden 22 Bäume neu in die Naturdenkmalliste aufgenommen. Die Vollversammlung des Stadtrates hat die entsprechende Verordnung zur Änderung der Naturdenkmalverordnung in seiner Sitzung am 23.06.2021 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V 03003).

Die Novellierung sieht jedoch auch die Streichung von 4 Naturdenkmälern und die Berichtigung bzw. Neufassung von 3 Naturdenkmälern vor. Dies war erforderlich, weil seit der letzten Novellierung der Naturdenkmalverordnung im Jahr 2011 bisher als Naturdenkmal geschützte Bäume am Ende ihres Lebenszyklus angelangt waren und entweder abgestorben oder umgestürzt sind oder aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden mussten.

Mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 21.07.2021 umfasst die Naturdenkmalverordnung aktuell 117 Naturdenkmäler mit 200 Einzelbäumen.

Neben der Überarbeitung der bereits bestehenden Naturdenkmalverordnung plant das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, untere Naturschutzbehörde in naher Zukunft, auch Quellbereiche und ggf. auch andere Einzelschöpfungen wie z.B. Felsformationen als Naturdenkmäler auszuweisen. Das Münchner Stadtgebiet weist aufgrund seiner topografischen Lage und seines geologischen Untergrundes eine Vielzahl von Quellbiotopen auf. Diese Quellen haben für die Entwicklung der Landeshauptstadt München von der Stadtgründung bis ins 19. Jahrhundert eine große Rolle gespielt und sind deshalb nicht nur von naturschutzfachlicher, sondern auch von kulturhistorischer Bedeutung.

Die meisten Münchner Quellen finden sich entlang der Isar-Hangleiten, aber auch in der Isarau und in den ehemaligen Mooren des Münchner Westens und Nordostens sind vereinzelt noch Quellbereiche vorhanden. Aufgrund des starken Siedlungs- und Erholungsdrucks innerhalb des Stadtgebietes sind die Quelllebensräume jedoch stark gefährdet und deshalb schutzbedürftig.

6. Neuausweisung/Novellierung von Landschaftsschutzgebieten

Der überwiegende Teil der in der Landeshauptstadt München festgelegten Landschaftsschutzgebiete basiert auf der Gemeindeverordnung zum Schutze von insgesamt 18 Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München vom 09.10.1964, welche durch Beschluss des Stadtrates am 23.10.1964 in Kraft getreten ist und seither mit wenigen Änderungen fortbesteht. Im Laufe von nahezu 50 Jahren haben sich nicht nur in rechtlicher Sicht Änderungen ergeben, sondern auch in den Schutzgebieten selbst haben Entwicklungen stattgefunden, die eine Novellierung erfordern. Die Grundsatzentscheidung hierzu hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München bereits am 21.07.1993 in seinem Beschluss zur Fortschreibung der Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung - LSchVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.1964 getroffen.

Es ist vorgesehen, alle 18 in ihrer Eigenart unterschiedlichen und in ihrer räumlichen Lage über das ganze Stadtgebiet verteilten Landschaftsschutzgebiete Zug um Zug zu novellieren und aus der Verordnung von 1964 herauszulösen. Im Rahmen dieser für jedes Gebiet gesondert durchzuführenden Novellierungsverfahren werden die räumlichen Grenzen der einzelnen Gebiete auf den Prüfstand gestellt und jeweils eine auf diesen Landschaftsraum bezogene Schutzgebietsverordnung mit spezifischem Schutzzweck und daran angepassten Verbots- und Erlaubnistatbeständen entworfen. Diese durchlaufen dann das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren, das neben der öffentlichen Auslegung die Beteiligung aller betroffenen Fachstellen und der anerkannten Naturschutzvereinigungen vorsieht. Am Ende des Verfahrens steht dann die Beschlussfassung durch die Vollversammlung des Stadtrates.

Für die Bereiche des Nymphenburger Parks und für die Isarauen nördlich des Isarrings wurden diese Novellierungen bereits durchgeführt. Die neue Landschaftsschutzverordnung „Nymphenburg“ wurde 19.08.2005 erlassen und für den Bereich "Hirschau und Obere Isarau" ist die novellierte Landschaftsschutzverordnung am 21.08.2013 in Kraft getreten.

In dem Beschluss vom 21.01.1993 zur Fortschreibung der Landschaftsschutzverordnung war auch vorgesehen, die freie Landschaft am Stadtrand, d.h. den Münchner Grüngürtel, soweit er auf Stadtgebiet liegt und nicht bereits geschützt ist, als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Da dazu aber zwingend ein vorheriger Abgleich mit noch möglichen städtebaulichen Entwicklungen (Lasie-Strategie „Stadtrand“) vorzunehmen ist, kann dies nur schrittweise dort erfolgen, wo dieser Abgleich bereits vorliegt. Da die Erhaltung und Entwicklung des Grüngürtels aber ein wesentlicher Bestandteil der Konzeption „Freiraum M 2030“ ist, sollte die Unterschutzstellung weiterer Teile des Grüngürtels in Abhängigkeit davon sukzessive weiter verfolgt werden.

Aktuell sind zwei Novellierungen im Bereich Isar Mitte, im Bereich des ehemaligen Siemens Sportparks (jetzt: "Landschaftspark Isar-Solln") und eine LSG Neuausweisung im Münchner Nordosten im Verfahren. Ferner besteht aktuell ein erneuter Novellierungsbedarf für den Bereich der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ durch die vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Ergänzung bzw. Erweiterung zum Aufstellungsbeschluss bezüglich des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113

Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8, Gemarkung Freimann.

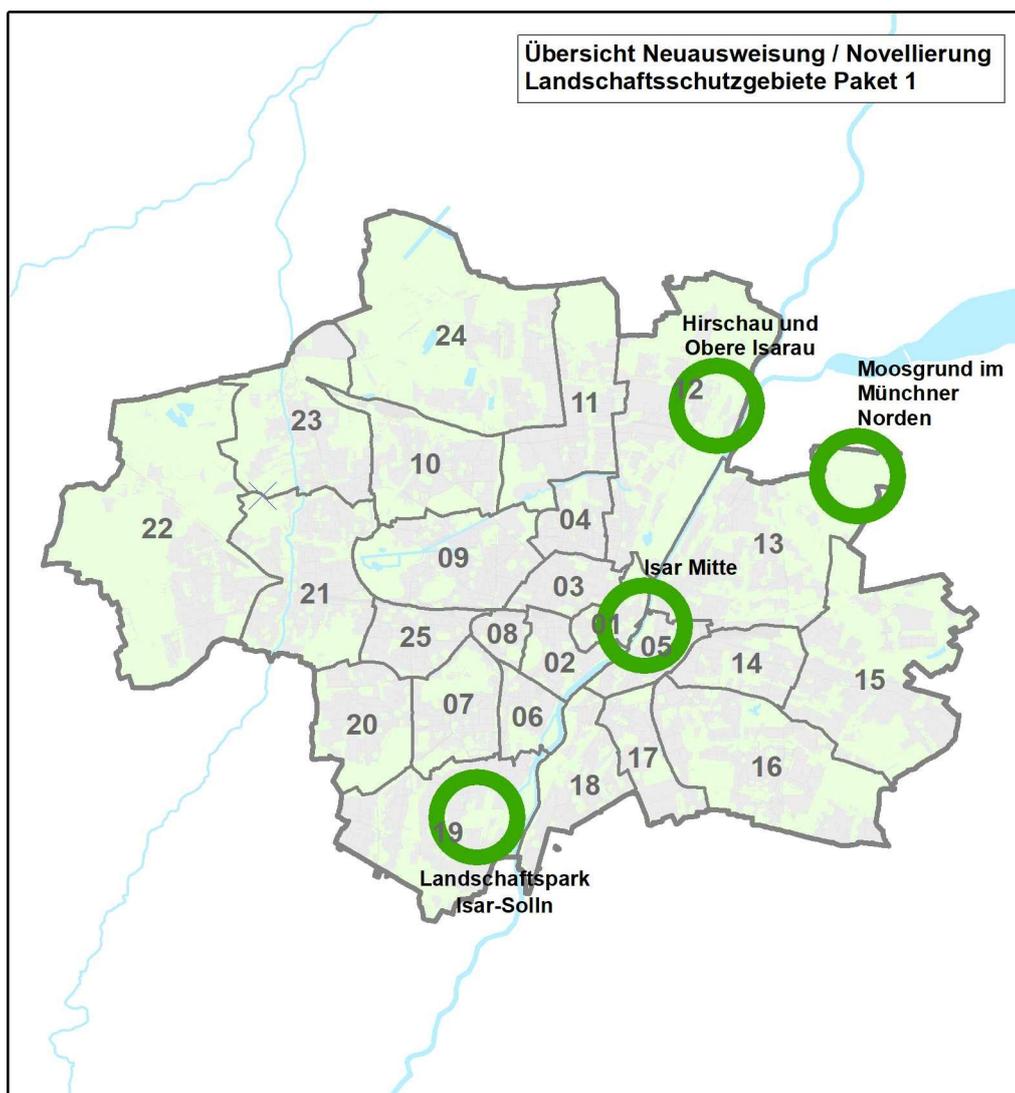


Abbildung 13

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

6.1 Novellierung Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Isar-Solln“

In dem o.g. Grundsatzbeschluss zur Fortschreibung der Gemeindeverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Landeshauptstadt München (Landschaftsschutzverordnung - LSchVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.1964 wurde u.a. auch beschlossen, die Ackerflächen südlich und östlich des bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilbereichs „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r LSchVO) als

naturschutzfachlich wichtige Ergänzung in den räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung mit einzubeziehen.

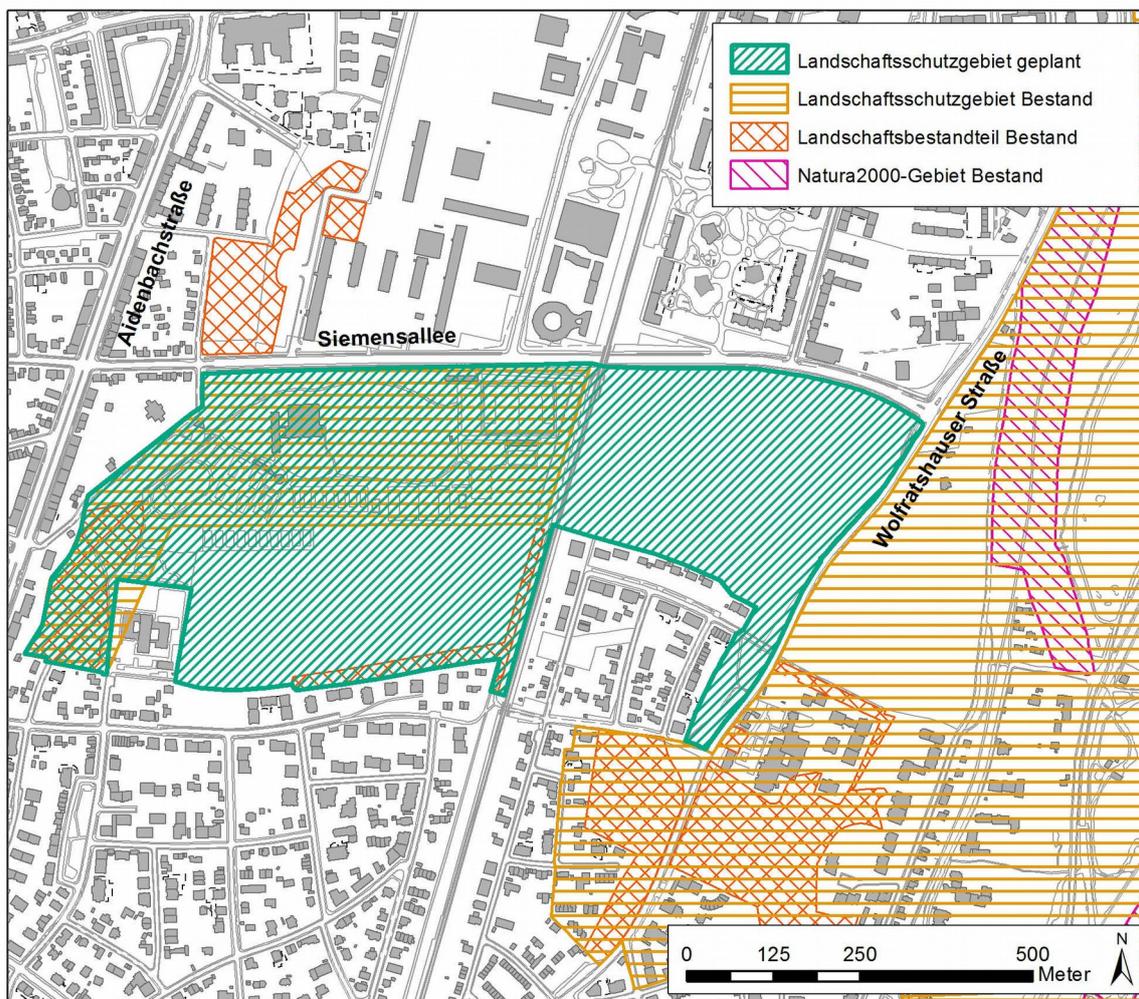


Abbildung 14

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Das Gebiet stellt in seiner Gesamtheit einen der größten Grünräume des Münchner Südens dar. Es verbindet die geschützten Landschaftsbestandteile „Siemenswäldchen“ (LB 227), „Heiderest am Siemenspark“ (LB 229), „Laubwäldchen an der Wolfratshauer Straße“ (LB 230) sowie „Buchenwäldchen östlich der Wolfratshauer Straße“ (LB 231) untereinander und mit dem bestehenden, größeren Landschaftsschutzgebiet „Isarauen südlich des Isarrings“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe s LSchVO), das zum Teil auch als Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet Nr. 8034-371 „Oberes Isartal“ einen Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ darstellt. Die geplante Schutzgebietsausweisung ermöglicht es somit einen zentralen Baustein im Freiflächen- und Biotopverbundsystem des Münchner Südens zu erhalten und zu entwickeln.

Weitere Naturschutzfachliche Ziele, die mit der Novellierung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes in diesem Bereich verfolgt werden, sind, den Lebensraum für Pflanzen und Tiere, darunter auch seltene Arten, zu erhalten und zu entwickeln sowie die Nutzbarkeit für eine naturverträgliche extensive Erholung zu verbessern. Aufgrund seiner Lage und seines räumlichen Umgriffs dient das Gebiet auch dazu, den lokalklimatischen Ausgleichsraum für die angrenzenden, dicht besiedelten Räume aufrecht zu erhalten (siehe Stadtklimaanalyse Landeshauptstadt München Karte 11 Bewertungskarte Stadtklima; Download möglich unter: <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Stadtklima/Stadtklimaanalyse.html>).

Das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Landschaftspark Isar Solln" wurde erstmals 2007 begonnen und konnte aus verschiedenen Gründen, zuletzt wegen der Prüfung einer möglichen Bebauung in Teilbereichen südlich der Siemensallee östlich der Bahnlinie, bis dato nicht zum Abschluss gebracht werden.

Um eine gerichtlich belastbare Landschaftsschutzverordnung erlassen zu können, ist eine Wiederholung bzw. ein Neustart des gesetzlich vorgeschriebenen Einschutznahmeverfahrens zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ unabdingbar. Der als Grundlage für die Verfahrenswiederholung erforderliche Auftrag des Stadtrates wird mit der hierfür erarbeiteten Sitzungsvorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, untere Naturschutzbehörde (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03908) eingeholt.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, die vorgesehenen Erweiterungsflächen (östlich und südlich des bestehenden LSGs „Sportpark der Fa. Siemens [...]“) gemäß beiliegender Karte (Anlage 2) für einen Zeitraum von zwei Jahren einstweilig sicherzustellen, um das Gebiet während des erneut durchzuführenden Einschutznahmeverfahrens vor Veränderungen oder Störungen zu schützen. Die erforderliche Beschlussfassung durch den Stadtrat soll ebenfalls mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03908) erfolgen.

In der Beschlussvorlage ist u.a. auch dargestellt, dass im Verfahren zur endgültigen Schutzgebietsausweisung ggf. noch Umgriffsanpassungen oder inhaltliche Ergänzungen im Verordnungstext vorgenommen werden müssen, um die Realisierbarkeit der noch laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung / Gestaltung des ehemaligen Hermann-von-Siemens-Sportparks, soweit erforderlich und naturschutzfachlich vertretbar, im Verordnungstext und bei der Festlegung des Schutzgebietsumfangs zu berücksichtigen. Im Detail verweisen wir auf die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03908 „Vollzug der Naturschutzgesetze; Verfahren zur Novellierung und Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Sportpark der Firma Siemens [...]“ zum neuen Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Isar-Solln“ sowie einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Erweiterungsflächen zum ehemaligen Siemens Sportpark“.

6.2. Novellierung Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“

Mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG in Deutschland gehört die Isar mit ihren flussbegleitenden Lebensräumen auf ihrer überwiegenden Fließstrecke zum europäischen ökologischen Netz NATURA 2000. Als Teil dieses europaweit gesponnenen Netzes an natürlichen Lebensräumen soll sie dazu beitragen, das europäische Naturerbe für die uns nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Auch im Bereich der Landeshauptstadt München ist die Isar mit ihren Auwäldern ab Oberföhring bis hin zur Stadtgrenze im Norden und ab der Braunauer Eisenbahnbrücke bis hin zur südlichen Stadtgrenze Teil dieses ökologischen Netzes und als FFH-Gebiet gemäß FFH-Richtlinie der Europäischen Union geschützt. In dem dazwischen liegenden Bereich bildet ein seit 1964 entlang des gesamten Flussverlaufes ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet das notwendige Bindeglied zu den FFH-Lebensräumen.

Die Landschaftsschutzverordnung von 1964 berücksichtigt jedoch weder die unterschiedlichen naturschutzfachlichen Wertigkeiten entlang des Flusslaufes noch die verschiedensten Nutzungsansprüche. Das Ziel der Novellierung der Landschaftsschutzverordnung im Bereich der Isar ist es daher, die noch bestehenden Teile dieses einzigartigen Naturraumes mit seinen vielfältigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten sowie gleichzeitig ein ausreichend leistungsfähiges Schutzgebiet als Bindeglied im europäischen ökologischen Netz NATURA 2000 zu sichern.

Vor dem Hintergrund der sich innerhalb der Landeshauptstadt München markant ändernden naturschutzfachlichen und auch landschaftlichen Ausstattung der Isar erschien es aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, das Landschaftsschutzgebiet Isarauen im Rahmen der Novellierung in drei eigenständige Gebiete zu teilen. Deshalb wurde zunächst der Bereich der Isarauen nördlich des Isarrings bis hin zur nördlichen Stadtgrenze novelliert und hierzu die seit 21.08.2013 gültige Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ erlassen (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24.07.2013 Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 12390).

Durch die vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Ergänzung bzw. Erweiterung zum Aufstellungsbeschluss bezüglich des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 Freisinger Landstraße (östlich), Sondermeierstraße (westlich), zwischen Floriansmühlstraße und Flurstück Nr. 548/8, Gemarkung Freimann ergibt sich für den Bereich der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ ein erneuter Novellierungsbedarf.

Die mit der Planung verfolgten Ziele machen die Änderung der in Teilen des Planungsgebietes geltenden Landschaftsschutzverordnung "Hirschau und Obere Isarau" vom 02.08.2013 erforderlich. Dabei bedingt die Überplanung des Geländes des Sportvereins TS Jahn im Norden des Planungsgebietes die Aufhebung des betroffenen Teilbereichs des Landschaftsschutzgebietes "Hirschau und Obere Isarau". Gleichzeitig ermöglichen die Planungsziele und das Wettbewerbsergebnis, das Landschaftsschutzgebiet östlich des Garchinger Mühlbachs im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbades zu erweitern.

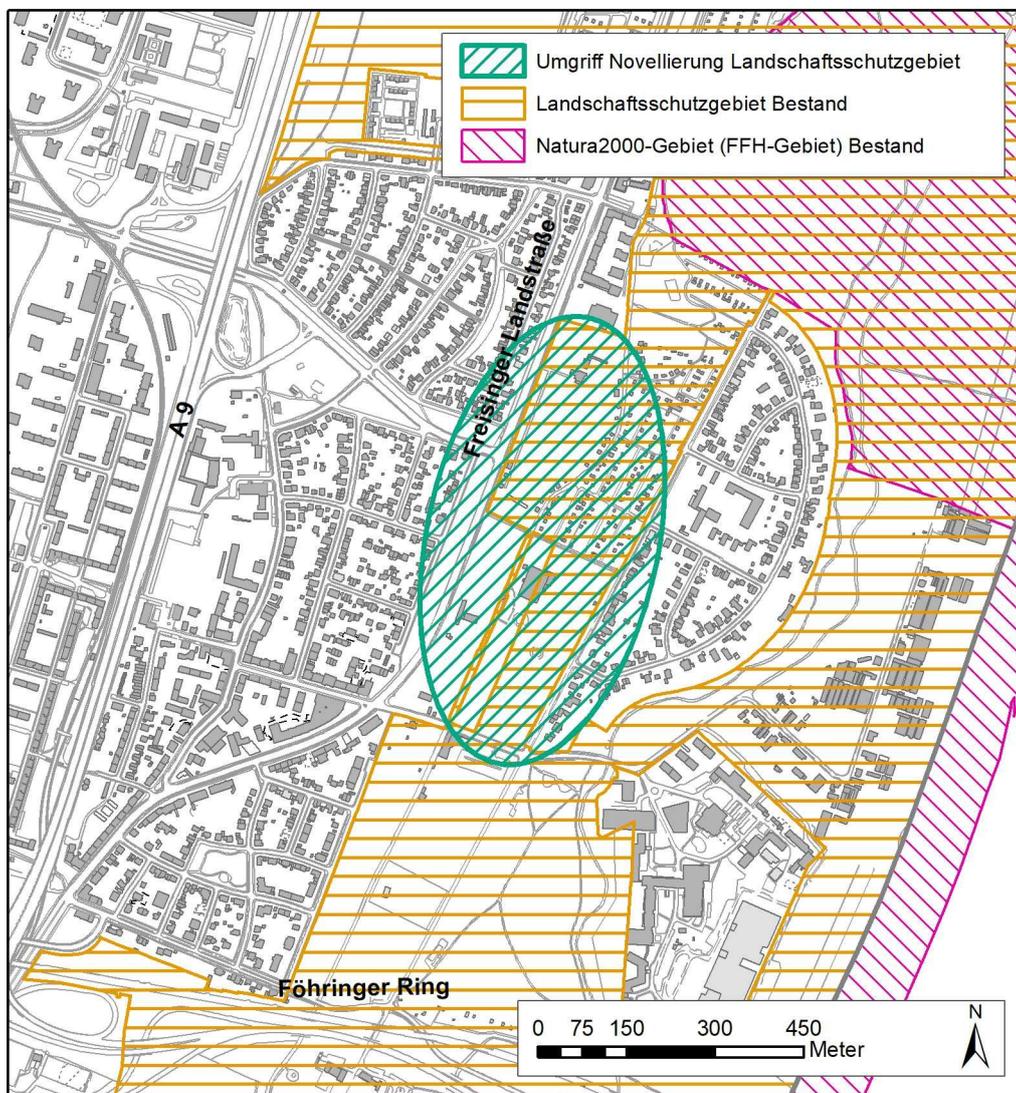


Abbildung 15

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Das formelle Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung nach Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) soll auf der Grundlage der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) möglichst parallel zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V (Bereich Münchner Norden) durchgeführt werden. Im Zuge dessen wird der Entwurf der Änderungsverordnung zusammen mit den Karten, die den voraussichtlich neuen Grenzverlauf darstellen, auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Anregungen und Bedenken bezüglich der Änderung der Landschaftsschutzverordnung können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Der Beginn des förmlichen Verfahrens ist für das 1. Quartal 2022 vorgesehen. Der Auftrag des Stadtrates, das erforderliche Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ zu betreiben, erging bereits am 21.03.2018 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10971 Ziffer 2 des Antrags der Referentin). Im Detail wird auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 21.03.2018 Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10971 verwiesen.

6.3. Novellierung Landschaftsschutzgebiet „Isar Mitte“

In einem weiteren Verfahren soll der an das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ angrenzende innerstädtische Bereich der Isar südlich des Isarrings beginnend mit dem Englischen Garten bis hin zur Braunauer Eisenbahnbrücke fachlich untersucht und novelliert werden.

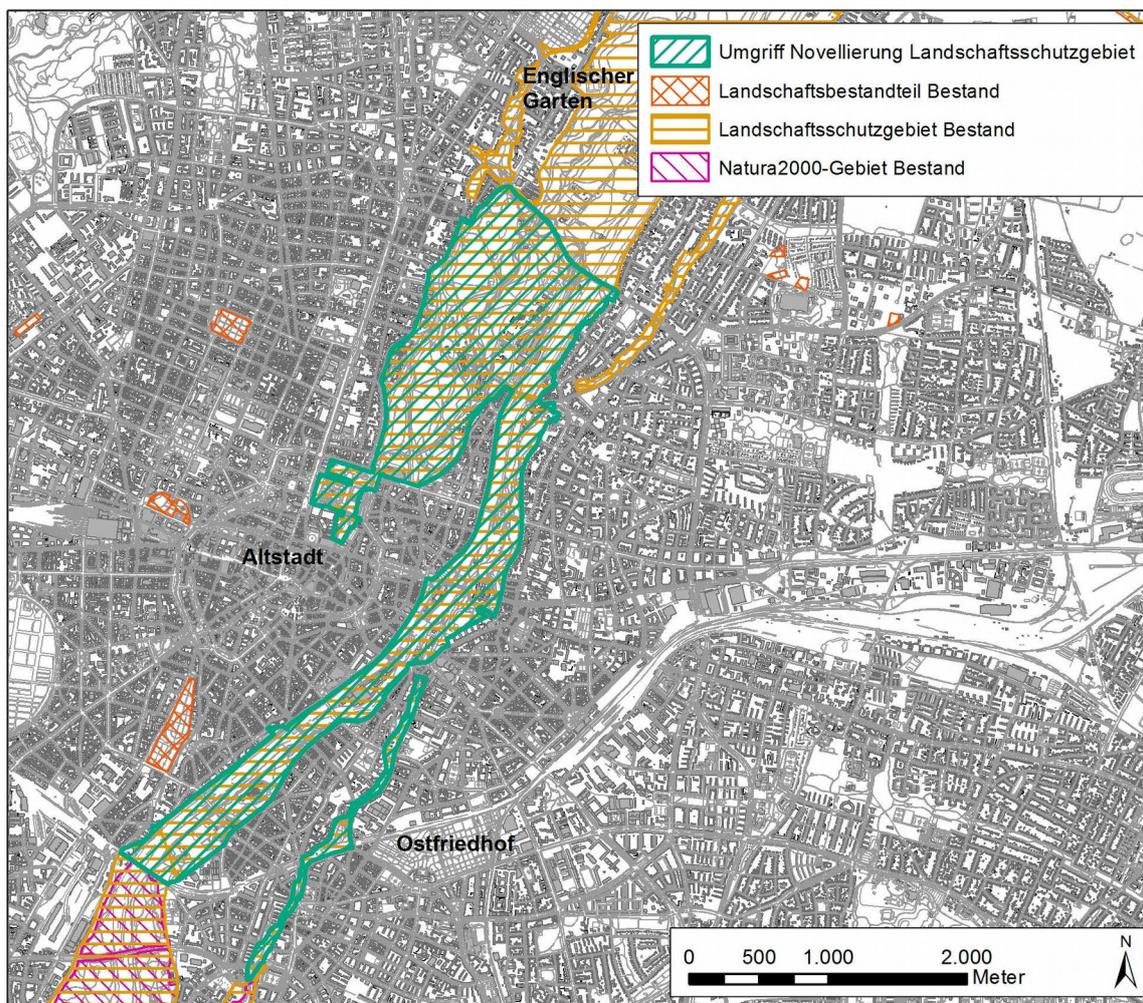


Abbildung 16

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Die Umgestaltung der Auen und deren Verbrauch für Siedlungsflächen, Landwirtschaft und Infrastruktur erfolgte bereits im Mittelalter und hält bis heute an. Siedlungsprojekte, Aus- oder Neubau von Verkehrswegen, Grundstücksspekulationen und berechnete Interessen, bestehende Nutzungen den heutigen Erfordernissen anzupassen, verändern das Gesicht der Isar mit ihrer Aue. Gleichzeitig steigt der Bedarf der Menschen im immer dichter besiedelten Münchner Raum, naturbelassene Freiräume aufzusuchen und diese für Freizeitaktivitäten und zur Erholung zu nutzen. Diesen einmaligen Landschafts- und Stadtraum zu schützen und zu entwickeln, ist Ziel dieser Novellierung des Landschaftsschutzgebiets "Isar Mitte".

6.4. Endgültige Inschutznahme Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“

Das ca. 362 ha große Gebiet liegt am nordöstlichen Rande des Stadtgebiets zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen im Stadtbezirk 13 Bogenhausen.

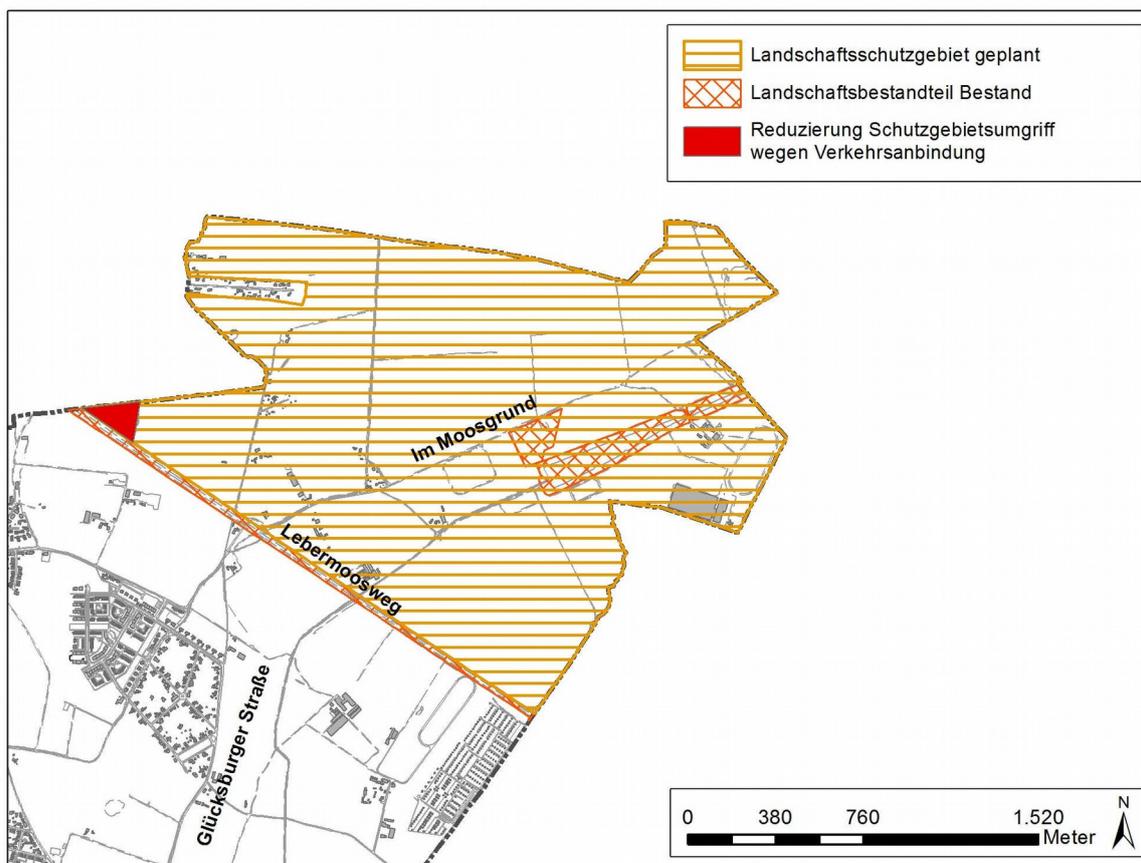


Abbildung 17

Quelle: Plan IV/5, Datengrundlage: Geodatenpool der LHM, Digitale Stadtgrundkarte: GeodatenService München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 27.08.2021

Ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, Hecken und Feldgehölzen prägt das Landschaftsbild in diesem ehemaligen Niedermoorgebiet. Im Süden stellt der bereits als Landschaftsbestandteil Biotop Nr. M-128 ausgewiesene aufgelassene alte Bahndamm mit seinen begleitenden Altbäumen und Trockenbiotopen die Grenze dar. Annähernd mittig verläuft der das Gebiet entwässernde Hüllgraben, der an seinen Böschungen und am ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesenen Abfangbecken (Biotop Nr. M-132) hochwertige Lebensräume wie floristisch wertvolle Magerrasen aufweist. Das Gebiet umfasst im Norden Teile des Naturraumes "Mooslandschaft der Münchner Ebene", in dem teilweise noch feucht-nasse und grundwassernahe Böden vorherrschen, und im Süden Teile des Naturraumes "Schotterfluren der Münchner Ebene".

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München und im Regionalplan München ist das betreffende Gebiet als Bestandteil des „Regionalen Grünzugs“ dargestellt.

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Freihaltung und Sicherung dieses naturschutzfachlich bedeutsamen Landschaftsraumes als Teil eines tragfähigen Freiraumsystems, das für den Ressourcenschutz, für den Arten- und Biotopschutz, als klimatischer Ausgleich und zur Naherholung im nordöstlichen Stadtgebiet unabdingbar ist. Der teils offene, teils durch Gehölze gegliederte und durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägte Charakter der Landschaft soll erhalten bleiben. Das Gebiet im Moosgrund stellt zudem ein wichtiges Verbindungsglied zu weiteren Niedermoortflächen und Erholungslandschaften in den östlich und nördlich anschließenden Gemeinden und Landkreisen dar und bildet insbesondere einen Korridor zwischen dem Natura-2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) Ismaninger Speichersee und dem Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) Isarauen von Unterföhring bis Landshut. Das Gesamtgebiet ist somit Teil des Biotopverbundes. Mit der Unterschutzstellung kann eine der letzten Lücken im Schutzgebietsnetz des Münchner Grüngürtels geschlossen werden. Die Schutzgebietsausweisung ist somit und gerade auch vor dem Hintergrund der geplanten baulichen Entwicklung im Münchner Nordosten dringend erforderlich.

Bereits im Mai 2014 hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung das Inschutznahmeverfahren mit der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet. Die im Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken haben jedoch gezeigt, dass das Verfahren aus verschiedensten Gründen noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte. Es sollten insbesondere die Ergebnisse der noch ausstehenden Verkehrsuntersuchung für die geplante städtebauliche Entwicklung im Münchner Nordosten abgewartet werden, um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat daher mit Beschluss des Stadtrates vom 20.07.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 06403) zunächst die am 20.08.2016 in Kraft getretene einstweilige Sicherstellung dieses Gebietes auf den Weg gebracht. Mit Beschluss vom 25.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 11925) wurde diese um zwei weitere Jahre bis 19.08.2020 verlängert.

Im Verlauf des Verfahrens zeigte sich, dass der ursprünglich vorgesehene Schutzgebietsumfang im Westen geringfügig verkleinert werden muss, um eine zukünftige motorisierte Individualverkehrserschließung des Planungsgebietes "Münchner Nordosten" langfristig zu ermöglichen (vgl. Karte Abb 17). Diese räumliche Anpassung machte zusammen mit

einigen inhaltlichen Änderungen in den Regelungsinhalten der geplanten Landschaftsschutzverordnung, die sich aus dem ersten Beteiligungsverfahren ergaben, die Wiederholung des förmlichen Inschutznahmeverfahrens erforderlich. Im Herbst 2019 fanden zum Auftakt der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung zunächst zwei Dialogveranstaltungen mit den betroffenen Landnutzern und mit der interessierten Öffentlichkeit statt. Auch die dort gesammelten Erkenntnisse und Anregungen flossen in eine Überarbeitung des Verordnungstextes für die endgültige Unterschutzstellung ein. Im Sommer 2020 erhielten dann die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie alle sonstigen beteiligten Stellen erneut die Gelegenheit, Anregungen und Einwendungen vorzubringen.

Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat zum endgültigen Erlass der Landschaftsschutzverordnung "Moosgrund im Münchner Nordosten" ist für Ende 2021/Anfang 2022 geplant. Die umfangreichen Einwendungen aus beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen und deren erforderliche rechtliche und fachliche Würdigung machen keine frühere Stadtratsbefassung möglich

6.5. Ausblick zu übrigen Novellierungsverfahren und Bereinigung von deckungsgleichen Landschaftsschutzgebieten/Naturschutzgebieten

Neben den bereits im Verfahren befindlichen Novellierungen sind zeitnah weitere Novellierungsverfahren geplant. In der Priorität ganz vorne stehen hier der dritte, südlichste Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes Isarauen, der Abschnitt "Isar Süd". Darüber hinaus gibt es im Bereich der Landeshauptstadt München einige Landschaftsschutzgebiete, die aufgrund der erfolgten nachträglichen Ausweisung als Naturschutzgebiet funktionslos geworden sind. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bzw. zuständigkeitsshalber ab 01.01.2022 das Referat für Klima- und Umweltschutz werden daher die Aufhebung dieser Verordnungen im Zuge der anstehenden Novellierungsverfahren Zug um Zug durchführen.

7. Auftrag aus dem Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 29.04.2020 Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16663 „Regionale und städtische Grünzüge als Landschaftsschutzgebiete bzw. geschützte Landschaftsbestandteile ausweisen“

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde unter Ziffer 3 der Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16663 beauftragt, dem Stadtrat im 2. Halbjahr 2020 einen verbindlichen Fahrplan für die

- Novellierung der Landschaftsschutzverordnung
 - Erstellung eines Konzeptes zur Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten
 - Festlegung von dauerhaft von Bebauung freizuhaltenen Fläche
- sowie die ggf. dafür erforderlichen Personalressourcen vorzulegen, und unmittelbar danach mit der Umsetzung der Maßnahmen zu starten.

Die Novellierung der Landschaftsschutzgebietsverordnung hängt unmittelbar mit der Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten zusammen. Wie unter Pkt. 6 bereits ausgeführt, ist es aus verschiedenen Gründen erforderlich, die Landschaftsschutzverordnung von 1964 zu novellieren. Die 1964 für alle Landschaftsschutzgebiete

erlassene Sammelverordnung wurde bereits in einzelnen Bereichen in eine Einzelverordnung, die den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht, überführt. Dies betrifft z.B. das Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“ und „Nymphenburg“. Nach und nach muss die gesamte Sammelverordnung durch Einzelverordnungen ersetzt werden.

Über die in Ziffer 6 in Tabelle 1 als Paket 1 dargestellten Landschaftsschutzgebiete hinaus ist geplant, in Paket 2 folgende Landschaftsräume zur Sicherung des Grüngürtels schrittweise als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen:

- Eschenrieder Moos
- Ludwigsfelder Flur
- Freihamer Feld

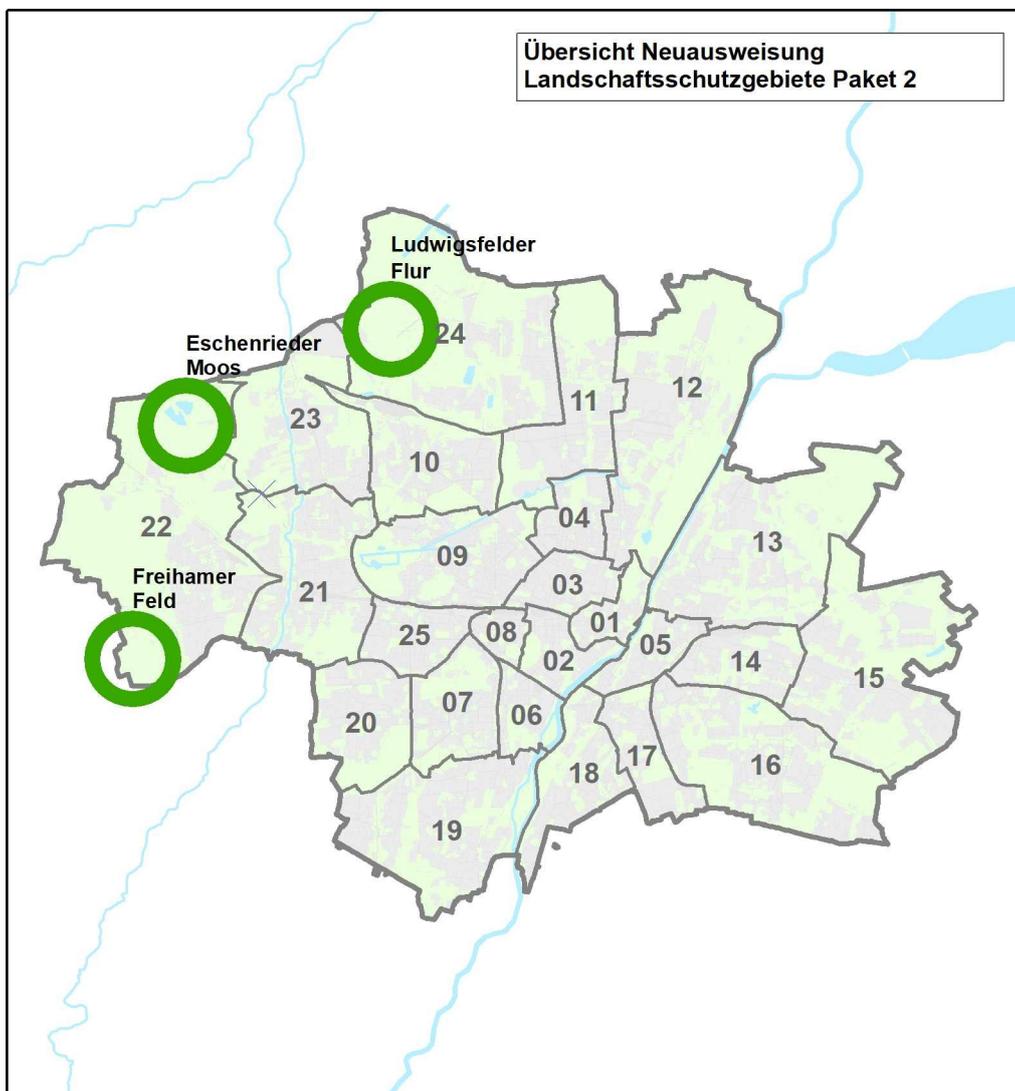


Abbildung 18

Ein verbindlicher Zeitplan zur Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete ist aufgrund der nicht vorhersehbaren Anzahl, Art und Gewichtigkeit der Einwendungen nicht seriös möglich. Die Inschutznahmeverfahren sind bzgl. ihres formalen Ablaufs mit denen der Bebauungsplanverfahren vergleichbar. Sind aufgrund der eingegangenen Einwendungen erhebliche Änderungen im Verordnungsentwurf erforderlich, so ist das gesetzlich vorgeschriebene Inschutznahmeverfahren zu wiederholen. Darüber hinaus gewinnen, wie bei Bebauungsplanverfahren, auch bei der Schutzgebietsausweisung informelle Veranstaltungen zur Einbindung der Öffentlichkeit, die über die formelle Beteiligung hinausgehen, an Bedeutung. Die Verfahren werden durch die Verwaltung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und von den Fachkräften fachlich unterstützt und begleitet. Die Inschutznahmeverfahren binden somit stets Personalressourcen der Verwaltung und der Technik (Fachkräfte).

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere der Verwaltung bisher für die Durchführung der aufwändigen Inschutznahmeverfahren lediglich begrenzte Personalressourcen (ca. 1,2 VZÄ) zur Verfügung stehen, können bisher nur einzelne Inschutznahmen Zug um Zug zum Abschluss gebracht werden.

Eine parallele und damit deutlich beschleunigte Bearbeitung mehrerer Inschutznahmeverfahren könnte nur unter der Zuschaltung von weiteren zwei Vollzeitstellen im Bereich der Verwaltung sowie durch eine weitere Verstärkung des Teams Flächenschutz durch eine Fachkraft erreicht werden.

Die erforderlichen Personalmittel wurden seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung in Teilen (1 VZÄ Verwaltung) bereits im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2022 angemeldet, diese wurde aber nicht genehmigt.

Die Zuständigkeit für Anforderung der erforderlichen Personalmittel liegt künftig aufgrund der Übertragung der Zuständigkeiten für die Inschutznahmeverfahren beim Referat für Klima- und Umweltschutz (Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03435) und sind von diesem entsprechend der referatsinternen Erforderlichkeiten anzumelden.

Eine Festlegung der dauerhaft von Bebauung freizuhaltenen Flächen kann seitens der Landeshauptstadt München auf der Grundlage des Naturschutzrechts durch Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (solange sie unter 10 ha Fläche umfassen) erfolgen, da solche Unterschutzstellungen auf Dauer ausgelegt sind und in den Schutzgegenständen das Bauen regelmäßig einer gesonderten Erlaubnis bedarf (Landschaftsschutzgebiet) oder grundsätzlich verboten ist (geschützter Landschaftsbestandteil).

Änderungen oder Aufhebungen solcher Schutzgegenstände sind möglich. Sie bedürfen einer Unterschutzstellung entsprechenden Verfahrens und einer abschließenden Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Diesbezüglich ist der im Vortrag der Referentin vorgestellte „Fahrplan“ für die Unterschutzstellungsvorhaben zugleich auch der Fahrplan für die Festlegung der dauerhaft von Bebauung freizuhaltenen Flächen.

Als dauerhaft von Bebauung freizuhalten Flächen nach baurechtlichen beziehungsweise naturschutzrechtlichen Vorschriften sind auch Flächen anzusehen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt (kompensiert) werden. Solche Ausgleichs- und Ersatzflächen (Kompensationsflächen) sind solange vorzuhalten, wie der Eingriff wirkt, für dessen Kompensation sie ursprünglich festgesetzt wurden. Grundsätzlich können Kompensationsflächen erneut für Vorhaben überplant werden, was dann allerdings zur Folge hat, dass sowohl die Kompensation des ursprünglichen Eingriffs als auch diejenige des Eingriffs auf der Kompensationsfläche auszugleichen beziehungsweise zu ersetzen sind. Unter anderem aus diesem Grund ist es sinnvoll, Kompensationsflächen in bestimmten Gebieten zusammen zu fassen und zusätzlich als naturschutzrechtlichen Schutzgegenstand zu sichern.

Als allgemeiner „Fahrplan“ für die Sicherung solcher Flächen kann das gesamtstädtische Ausgleichsflächenkonzept angesehen werden. Eine konkretere Perspektive für die Sicherung solcher Flächen stellen die Ökokonten dar, in denen zukünftige Kompensationsflächen bevorratet und vorab hergestellt werden. Diese Flächen können dann Planungen und Vorhaben zugeordnet werden. Neben den bereits fast vollständig verwendeten Ökokonten Aubinger / Eschenrieder Moos und Mooschwaige wird derzeit im Umfeld des Naturschutzgebietes Schwarzhölzls nördlich des Würmkanals ein drittes Ökokonto auf städtischen Flächen entwickelt. Eine umfangreiche Beteiligung der Landeshauptstadt München besteht auch an dem interkommunalen Ökokonto Fröttmaninger Heide.

Die Verantwortung für die Bereitstellung von Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei denjenigen, die den jeweiligen Eingriff verursacht haben. Im Bezug auf die Lage der zugeordneten Flächen besitzen die Vorhabensträger aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben große Freiheiten, so dass es regelmäßig zulässig ist, Eingriffe, die in München stattfinden, auf Flächen in größerer Entfernung von den Stadtgrenzen zu kompensieren. Solche Flächen tragen jedoch nicht zur Freihaltung von Flächen von Bebauung innerhalb Münchens bei. Die Lage und Qualitätssicherung von Kompensationsflächen, die aufgrund von Eingriffen Dritter bereit zu stellen sind, entzieht sich damit weitgehend dem Einflussbereich der Stadtverwaltung.

Eine Fortschreibung und Verfeinerung des Netzes an naturschutzrechtlichen Schutzgegenständen und der Kompensationsflächen soll auf der Grundlage der „Flächenkulisse Biodiversität“ erfolgen. Die dafür erforderliche Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen schreitet planmäßig voran. Ihr Abschluss ist für 2022 vorgesehen. Der Kartierung schließt sich ein noch nicht beauftragter Schritt der Bewertung- und Planung an. Für das entsprechende Gutachten „Flächenkulisse Biodiversität“ stehen noch keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Für die im Rahmen des bisherigen Budgets für die Kartierung noch nicht erfassten Stadtbezirke hat das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Sachmittel in Höhe von 80.000 € im Rahmen des Eckdatenbeschlusses für das Haushaltsjahr 2022 angemeldet, diese wurde aber nicht genehmigt. Diese noch ausstehenden Mittel sind ebenso wie die noch erforderlichen Mittel für die Erstellung des ausstehenden Gutachtens, für das Haushaltsjahr 2023 zuständigkeitshalber im Budget des Referats für Klima- und Umweltschutz anzumelden.

8. Beteiligung des Naturschutzbeirates

Der Naturschutzbeirat wurde in seiner Sitzung am 26.02.2018 sowie am 11.10.2021 über den Inhalt der Beschlussvorlage informiert. In der Sitzung am 11.10.2021 fasste er einstimmig folgenden Beschluss:

- Der Naturschutzbeirat begrüßt die überfällige Vorlage zu den geplanten Schutzgebietsausweisungen sehr.
- Der Naturschutzbeirat bittet den Stadtrat, die einzelnen Verfahren zügig voran zu treiben.
- Der Naturschutzbeirat bittet die Regierung von Oberbayern, auch die Landschaftsbestandteile im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde jetzt mit Nachdruck voran zu bringen.

Die gesetzlich vorgeschriebene förmliche Beteiligung des Naturschutzbeirates erfolgt im Zuge der einzelnen Inschutznahmeverfahren.

Die Referat für Klima- und Umweltschutz war im Rahmen der Mitzeichnung eingebunden und hat unter Ergänzung des nachfolgenden Sachverhalts der Sitzungsvorlage zugestimmt (Anlage 3).

Aktuell liegt die Federführung der Thematik Schutzgebiete in der Landeshauptstadt München beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission, Untere Naturschutzbehörde. Ab 01.01.2022 erfolgt die Transition dieser Aufgabe sowie des zugeordneten Personals in das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU). Es ist somit davon auszugehen, dass nach intensiver Prüfung der Sachverhalte bzw. im Rahmen einer gesamthaften Betrachtung neuer Prioritäten im RKU nachträgliche Anpassungen erforderlich sind.

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Das Baureferat, das Kommunalreferat, das Referat für Bildung und Sport und die Stadtwerke München haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten. Die formelle Beteiligung erfolgt jeweils im konkreten Verfahren auf der Grundlage belastbarer Unterlagen und ist insoweit auch ergebnisoffen.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschuss-Satzung sieht in vorliegender Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die satzungsgemäße Beteiligung der jeweils betroffenen Bezirksausschüsse gemäß § 9 Abs. 2 und 3 (Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 1.2 und 10) Bezirksausschuss-Satzung erfolgt im Zuge der einzelnen Inschutznahmeverfahren. Die Bezirksausschüsse des 1. - 25. Stadtbezirkes haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zum geplanten Vorgehen hinsichtlich der Novellierung der Landschaftsschutzverordnung von 1964 sowie der geplanten Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten, wie in Ziffer 6 ausgeführt, sowie den Erläuterungen zum „Fahrplan“ unter Ziffer 7 zur Kenntnis.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bzw. ab 01.01.2022 zuständigkeithalber das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde als zuständige, verfahrensführende Behörde bei der Vorbereitung und Durchführung des formellen Verfahrens nach Art. 52 BayNatSchG bei den unter Ziffer 4.1. genannten Landschaftsbestandteilen umfassend zu unterstützen.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bzw. ab 01.01.2022 zuständigkeithalber das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die erforderlichen formellen Verfahren zur Inschutznahme der unter Ziffer 4.2. genannten Landschaftsbestandteile bis einschließlich 10 ha durchzuführen und dem Stadtrat zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bzw. ab 01.01.2022 zuständigkeithalber das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die förmlichen Inschutznahmeverfahren entsprechend den Ausführungen zu betreiben bzw. zum Abschluss zu bringen und die jeweiligen Landschaftsschutzverordnungen der Vollversammlung des Stadtrates zusammen mit der Würdigung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit für die Inschutznahmeverfahren (Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 28.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03435) zuständigkeithalber beauftragt, den zukünftig erforderlichen Personal- und Sachmittelmehrbedarf für die Verstärkung im Bereich naturschutzrechtlicher Inschutznahmen zu benennen und diesen dem Stadtrat in gesonderten Beschlussvorlagen vorzulegen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (1x)
3. An die Bezirksausschüsse 1-25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
7. An das Referat für Bildung und Sport
8. An die Stadtwerke München GmbH
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/5

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3